



KANTON
URI

Fr. 2.–

AMTSBLATT

FREITAG, 9. MÄRZ 2012

NR. 10

SEITEN 329–381



Altdorf



Andermatt



Attinghausen



Bauen



Bürglen



Erstfeld



Flüelen



Göschenen



Gurnellen



Hospental



Isenthal



Realp



Schattdorf



Seedorf



Seelisberg



Silenen



Sisikon



Spiringen



Unterschächen



Wassen

AMTSBLATT DES KANTONS URI

Inhaltsverzeichnis

| | | |
|-----------------------------------------------------------|-----|-------------------------------------------------------------|
| <i>Administrativer Teil</i> | 340 | Eigentumsübertragungen |
| Landrat | 345 | Handelsregister |
| 329 Aus den Verhandlungen des Landrats | | Bau- und Planungsrecht |
| 330 Einberufung | 348 | Bauplanauflagen |
| Regierungsrat | 351 | Konzession; Gesuch |
| 332 Medienmitteilung | 351 | Projektgenehmigung |
| Direktionen | 352 | Rodungsgesuch |
| <i>Baudirektion</i> | | Offene Stellen |
| 332 Wohnungsvermietung | 352 | Baudirektion Uri |
| <i>Bildungs- und Kulturdirektion</i> | 354 | Sicherheitsdirektion Uri |
| 333 Staatsarchiv Uri | | |
| <i>Finanzdirektion</i> | | <i>Gerichtlicher Teil</i> |
| 333 Wahl der Delegierten | | Landgerichtspräsidium |
| <i>Gesundheits-, Sozial- und Umweltdirektion</i> | | <i>Landgerichtspräsidium Uri</i> |
| 335 Medienmitteilungen | 355 | Aufruf |
| <i>Volkswirtschaftsdirektion</i> | | Staatsanwaltschaft |
| 338 Landwirtschaftliche Nutz- flächen; Mutationen 2012 | 355 | Strafbefehlspublikationen |
| Weitere Behörden und Einrichtungen | | Rechtsauskunft |
| <i>Schulen</i> | 360 | Unentgeltliche Rechtsauskunft des Urner Anwaltsverbandes |
| 339 Maturitätsprüfungen | | |
| Andere Kantone | | <i>Veranstaltungen</i> |
| 340 Vormundschaft | 360 | Vereine |

Impressum

Amtsblatt des Kantons Uri
Amtliches Publikationsorgan
des Kantons Uri

Erscheint jeden Freitag
Erscheint zudem jeden Montag
auf Internet unter www.ur.ch

Verlag und Redaktion:
Standeskanzlei Uri, 6460 Altdorf
Telefon 041 875 20 17
Fax 041 870 66 51
E-Mail: amtsblatt@ur.ch
MWSt.-Nr. CHE-114.923.207 MWST

Redaktionsschluss:
Mittwoch, 09.00 Uhr

Bestellung von Abonnements:
Gisler Druck AG, 6460 Altdorf
Telefon 041 874 16 16
E-Mail: abo@gislerdruck.ch

Jahresabonnement Fr. 84.–
(inkl. 2,5% MwSt.)
Einzelverkaufspreis Fr. 2.–
(inkl. 2,5% MwSt.)

Inserateverwaltung:
Inserateservice.ch
Telefon 041 874 16 66
E-Mail: mail@inserateservice.ch

Publikationsgebühren:
Eigentumsübertragungen Fr. 130.–
Bauplanaufgaben Fr. 105.–
Rechnungsrufe Fr. 105.–
(exkl. 8,0% MwSt.)

Übrige amtliche Anzeigen
(einspaltige mm-Zeile)
Manuskript elektronisch Fr. 2.–
Manuskript in Papierform Fr. 3.25
(exkl. 8,0% MwSt.)

Veranstaltungen:
Diese Rubrik steht den Gemeinden
und den Vereinen für die Veröffentlichung
ihrer Veranstaltungen
zum Sondertarif von Fr. 5.–
(inkl. 8,0% MwSt.) zur Verfügung.

ISSN 1662-0593 (Druck)
ISSN 1662-0607 (Online)

Gesetzgebung

Kanton

- 361 Verordnung zum Bundesgesetz
über die Krankenversicherung;
Änderung
- 364 Beschluss über den Beitritt des
Kantons Uri zur Zentralschweizer
Fachhochschul-Vereinbarung
- 365 Zentralschweizer Fachhochschul-
Vereinbarung
- 378 Kantonales Landwirtschafts-
reglement (KLWR); Änderung

Laboratorium der Urkantone

- 381 Veröffentlichung durch Verweis;
Reglement über die Viehsömme-
rung (Alpfahrtsvorschriften)

Landrat

Aus den Verhandlungen des Landrats

Sitzung vom 29. Februar 2012 in Altdorf

Vorsitz: Landratspräsident Josef Schuler, Spiringen

1. Sachgeschäfte
 - 1.1 Die Änderung der Verordnung zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung wird beschlossen.
 - 1.2 Dem Beschluss über den Beitritt des Kantons Uri zur Zentralschweizer Fachhochschul-Vereinbarung wird zugestimmt. Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug beauftragt.
2. Parlamentarische Vorstösse
 - 2.1 Zur Beratung und Beschlussfassung
 - Motion Patrizia Danioth Halter, Altdorf, zur verkehrspolitischen Standortbestimmung für den Kanton Uri. Die Motion wird erheblich erklärt.
 - Motion Alf Arnold Rosenkranz, Altdorf, zur Plusenergie-Förderung. Die Motion wird nicht erheblich erklärt.
 - Parlamentarische Empfehlung Armin Braunwalder, Erstfeld, zu «Solarstrom-Kataster Uri». Die Parlamentarische Empfehlung wird nicht überwiesen.
 - Interpellation Dr. Toni Moser, Bürglen, zum Schutz der Angestellten der Kantonalen Verwaltung vor Gewalt. Der Interpellant erklärt sich teilweise befriedigt von der Antwort des Regierungsrats.
 - Interpellation Dr. Toni Moser, Bürglen, zur volkswirtschaftlichen Bedeutung des Kantonsspitals für den Kanton Uri. Der Interpellant erklärt sich befriedigt von der Antwort des Regierungsrats.
 - Interpellation Toni Brand, Silenen, zum Asylwesen. Der Interpellant erklärt sich befriedigt von der Antwort des Regierungsrats.
 - 2.2 Neue parlamentarische Vorstösse
 - Motion Gusti Planzer, Bürglen, zu den Auswirkungen der «Neuen Energiestrategie 2050» auf die Urner Energiepolitik
 - Interpellation Pius Käslin, Flüelen, zur medizinischen Grundversorgung im Urserental
 - Interpellation Hansheiri Ziegler, Silenen, zu Unvereinbarkeit und Interessenkonflikte im Regierungsratsamt

Diese Vorstösse gehen an den Regierungsrat zur Beantwortung.

3. Fragestunde

Die jeweils zuständigen Regierungsmitglieder beantworten vier Fragen.

4. Information zum Richtplan Uri

- 4.1 Justizdirektorin Dr. Heidi Z'graggen, Erstfeld, und Landammann Markus Züst, Altdorf, informieren den Rat zum Richtplan Uri und beantworten Fragen.

Altdorf, 1. März 2012

Sekretariat des Landrats
Für das Kurzprotokoll:
Kristin Arnold Thalmann

Einberufung

Einberufung des Landrats

ins Rathaus zu Altdorf

Mittwoch, 4. April 2012, 8.00 Uhr

Geschäfte

1. Neue parlamentarische Vorstösse

Allfällige Einreichung und Begründung neuer parlamentarischer Vorstösse

2. Detailberatung und Beschlussfassung

2.1 Änderung der Geschäftsordnung des Landrats

Kommission zur Änderung der Geschäftsordnung

2.2 Gesetzgebungspaket zur Einführung eines obligatorischen Kindergartenjahrs und der Anbietepflicht für ein zweites Jahr Kindergarten

Bildungs- und Kulturkommission und Regierungsrat Josef Arnold, Vorsteher der Bildungs- und Kulturdirektion, Seedorf

2.3 Verordnung über die Sozialversicherungsstelle Uri

Gesundheits-, Sozial- und Umweltkommission und Regierungsrat Stefan Fryberg, Vorsteher der Gesundheits-, Sozial- und Umweltdirektion, Altdorf

2.4 Genehmigung des kantonalen Richtplans

Justizkommission und Regierungsrätin Dr. Heidi Z'graggen, Vorsteherin der Justizdirektion, Erstfeld

- 2.5 Kreditbeschluss für die Projektierungsvorbereitungen für den Um- und Neubau des Kantonsspitals Uri
Gesundheits-, Sozial- und Umweltkommission und Regierungsrat Stefan Fryberg, Vorsteher der Gesundheits-, Sozial- und Umweltdirektion, Altdorf
- 2.6 Nachtragskredite I/2012
Finanzkommission und Landesstatthalter Josef Dittli, Vorsteher der Finanzdirektion, Attinghausen
- 3 Parlamentarische Vorstösse
- 3.1 Motion Kathrin Möhl Ziegler, Altdorf, zur Verankerung einer nachhaltigen Schafszömmerei im Kanton Uri; Beratung und Beschlussfassung über die Erheblichkeit
- 3.2 Motion Alois Arnold (1965), Bürglen, für eine Standesinitiative gegen den EU-Agrarfriehandel; Beratung und Beschlussfassung über die Erheblichkeit
- 3.3 Motion David Imhof, Erstfeld, für ein Konzept zur Förderung des öffentlichen Verkehrs in Uri; Beratung und Beschlussfassung über die Erheblichkeit
- 3.4 Motion Georg Simmen, Realp, zur Böschen-Galerie für erhöhte Wintersicherheit der Strasse zwischen Hospental und Realp; Beratung und Beschlussfassung über die Erheblichkeit; zusätzlich Beantwortung der nachträglich eingereichten Fragen zur Wirtschaftlichkeit
- 3.5 Parlamentarische Empfehlung Toni Bunschi, Flüelen, zur Auszahlung der Prämienverbilligung an die Krankenversicherer; eventuelle Beratung und Beschlussfassung über die Überweisung
- 3.6 Interpellation Annalise Russi, Altdorf, zu Biodiversitätsziele 2020; eventuelle Beratung
4. Fragestunde

Altdorf, 22. Februar 2012

Im Namen des Landratsbüros
Der Präsident: Josef Schuler

Regierungsrat

Medienmitteilung

Gratulation zum Dienstjubiläum

René Gasser, Hospental, ist am 1. März 1987 in die Kantonsverwaltung eingetreten und erfüllte somit am 29. Februar 2012 das 25. Dienstjahr. Der Regierungsrat gratuliert René Gasser zum Dienstjubiläum und dankt ihm für die langjährige pflichtgetreue Arbeit im Dienst des Kantons Uri.

Erteilung der Berufsausübungsbewilligung an Notarin

Monika Ziegler, Flüelen

Der Regierungsrat hat lic. iur. Monika Zielger, Flüelen, die Berufsausübungsbewilligung als Notarin erteilt. Diese ist für die Ausübung des Notariatsberufs im Kanton Uri erforderlich. Monika Ziegler hat das ernerische Notariatspatent im Jahr 2003 erworben und beabsichtigt, den Beruf als Notarin in Altdorf auszuüben.

Altdorf, 28. Februar 2012

Im Auftrag des Regierungsrats
Der Kanzleidirektor: Roman Balli

Direktionen

Baudirektion

Wohnungsvermietung

Amsteg

Ab 1. April 2012 oder nach Vereinbarung vermieten wir an zentraler Lage an der Gotthardstrasse 36 eine neu renovierte, preiswerte 4-Zimmer-Wohnung im Hochparterre mit Balkon, Keller und Autoabstellplatz. Mietzins inkl. Autoabstellplatz Fr. 960.–, NK Fr. 160.–.

Weitere Auskünfte erteilt Ihnen gerne das Kant. Amt für Hochbau, Hanspeter Aeschlimann, Klausenstrasse 2, 6460 Altdorf, Telefon 041 875 26 58.

Altdorf, 9. März 2012

Baudirektion Uri
Markus Züst, Landammann

Bildungs- und Kulturdirektion

Staatsarchiv Uri

Der runde Tisch

für aktuelle Forschung zur Urner Geschichte, Volkskunde und Kunst (eine Veranstaltungsreihe des Staatsarchivs Uri)

Einladung zur 28. Veranstaltung:

Ein Blick in den Diplomatenkoffer von Dr. Werner Baumann, Altdorf

Dr. Werner Baumann berichtet über seine zahlreichen Einsätze im Dienste der Schweiz

Donnerstag, 15. März 2012, 20.00 Uhr, Staatsarchiv Uri, Bahnhofstrasse 13, Altdorf

Eintritt frei

Der Referent und das Veranstaltungsteam freuen sich auf ein interessiertes und engagiertes Publikum.

Altdorf, 9. März 2012

Staatsarchiv Uri

Finanzdirektion

Wahl der Delegierten

Wahl der Delegierten für die Wahl der Arbeitnehmervertretung in die Kassenkommission der Pensionskasse Uri

Am 6. März 2012 hat das Wahlbüro (Rohrer Kurt, PK Uri, Vorsitzender; Arnold Stefan, PK Uri, Sekretär; Arnold Viktor, Kantonale Verwaltung; Köchli Ulrich, Vertretung Lehrpersonen; Renggli Ernst, Kantonsspital und Heime), gemäss Reglement für die Wahl der Arbeitnehmervertretung in die Kassenkommission vom 13. Dezember 2006, aufgrund der eingereichten Wahllisten die Wahl der Delegierten vorgenommen.

Gemäss Artikel 10 des Reglements sind die Namen der Delegierten auf der Homepage der Pensionskasse Uri und mit Informationsblättern (Amtsblatt) zu veröffentlichen. Die Wahl wird den Delegierten schriftlich eröffnet.

Als Delegierte sind gewählt (Wahlkreis/alphabetisch):

Wahlkreis I Kanton und Ausgleichskasse Uri (12 Delegierte)

| | | | | |
|----------|----------|---------------------|------------------|---------|
| Arnold | Richard | Plattli 2 | 6454 Flüelen | SVZ Uri |
| Baumann | Josef | Krebsriedgasse 42 | 6460 Altdorf | VD |
| Bellmont | Pia | Seestrasse 51a | 6454 Flüelen | BD/AfBN |
| Bissig | Werner | Obere Oelerrütti 12 | 6467 Schattdorf | BKD |
| Bucher | Kurt | Seestrasse 21d | 6454 Flüelen | FD |
| Cathomas | Norbert | Wegmatte 11 | 6460 Altdorf | GSUD |
| Dittli | Beat | Moosmatte 3 | 6043 Adligenswil | BD/AfBN |
| Egli | Karl | Bahnhofstrasse 48 | 6460 Altdorf | SID |
| Furger | Patricia | Büölstrasse 3 | 6440 Brunnen | JD |
| Müller | Rolf | Wiligermätteli 23 | 6463 Bürglen | FD |
| Püntener | Richard | Haldistrasse 29 | 6469 Haldi | BD/AfBN |
| Zurfluh | Adrian | Grossmattweg 27 | 6460 Altdorf | LA |

Wahlkreis II Volksschulen, Berufs- und Weiterbildungszentrum,
Mittelschule und Didaktisches Zentrum (9 Delegierte)

| | | | | |
|-------------|---------|----------------------|-----------------|-------------------|
| Bissig | Kurt | Walsermätteli 39 | 6463 Bürglen | BWZ Uri |
| Cathomen | Tumasch | Horgi 2 | 6463 Bürglen | Schule Altdorf |
| Huber | Peter | Betschartmatte | 6460 Altdorf | Schule Bürglen |
| Imhof | Markus | Axenstrasse 4 | 6454 Flüelen | Mittelschule Uri |
| Inderbitzin | Corinne | Steinmattstrasse 29a | 6460 Altdorf | Schule Schattdorf |
| Inglin | Pius | Friedheimstrasse 8 | 6472 Erstfeld | Schule Erstfeld |
| Latzel | Mauro | Wydenmatt 44 | 6462 Seedorf | Mittelschule Uri |
| Wipfli | Sepp | Grosswyti 2 | 6472 Erstfeld | Schule Silenen |
| Zraggen | Rolf | Teiftalgasse 13 | 6467 Schattdorf | BWZ Uri |

Wahlkreis III Kantonsspital, Alters- und Pflegeheime (12 Delegierte)

| | | | | |
|---------------|----------|----------------------|-------------------|-----------------|
| Bär | Walter | Bahnhofstrasse 48 | 6460 Altdorf | Kantonsspital |
| Baumann | Thomas | Gitschenstrasse 20 | 6460 Altdorf | APH Rosenberg |
| Britschgi Näf | Brigitte | Spittelstrasse 5 | 6472 Erstfeld | APH Rüttigarten |
| Jauch | Claudia | Seedorferstrasse 11 | 6460 Altdorf | APH Rosenberg |
| Jörg | Manuel | Höhe | 6484 Wassen | Pfl-Heim Wassen |
| Medici | Vreni | Utzigmattweg 14 | 6460 Altdorf | Kantonsspital |
| Müller | Edith | Attinghauserstr. 109 | 6460 Altdorf | Spannort |
| Patzen | Martin | Seestrasse 7 | 6454 Flüelen | Kantonsspital |
| Rickenbach | René | Gitschenstrasse 9c | 6462 Seedorf | Kantonsspital |
| Scheiber | Marianne | Schulhausstrasse 12 | 6467 Schattdorf | APH Rüttigarten |
| Zraggen | Ursi | Obermattli | 6468 Attinghausen | APH Rosenberg |

Es wurden nur elf Delegierte gemeldet.

Wahlkreis IV Gemeinden, Soziale Einrichtungen und übrige Institutionen
(10 Delegierte)

| | | | | |
|----------|----------|---------------------|-----------------|-------------------|
| Arnold | Egon | Waldigermatte 9 | 6460 Altdorf | Gemeinde Bürglen |
| Arnold | Edgar | Höhenstrasse 51 | 6454 Flüelen | Gemeinde Flüelen |
| Bissig | Markus | Ringstrasse 18 | 6467 Schattdorf | Gmde Schattdorf |
| Christen | Markus | Zumbrunnenweg 60 | 6460 Altdorf | Gemeinde Altdorf |
| Kurmann | Geni | Mohrenkopf 4 | 6472 Erstfeld | SBU |
| Prandi | Adriano | Belmitestrasse 1 | 6460 Altdorf | Kind und Familie |
| Püntener | Daniela | Bocki | 6472 Erstfeld | Gemeinde Erstfeld |
| Senn | Petra | Sagenmattweg 16 | 6460 Altdorf | SBU |
| Walker | Cornelia | Gotthardstrasse 217 | 6473 Silenen | Gemeinde Silenen |

Es wurden nur neun Delegierte gemeldet.

Rechtsbelehrung/Beschwerden (Artikel 14)

Wahlbeschwerden sind bis 10 Tage nach Bekanntgabe der Wahl an die Pensionskasse Uri, zuhänden Wahlbüro, Klausenstrasse 2, 6460 Altdorf, zu richten. Das Wahlbüro entscheidet über Wahlbeschwerden endgültig.

Die Delegiertenversammlung findet am Montag, 26. März 2012, 17.00 Uhr im Landratssaal, Rathaus, 6460 Altdorf statt. Die schriftliche Einladung an die Delegierten erfolgt nach Ablauf der Beschwerdefrist.

Altdorf, 9. März 2012

Pensionskasse Uri / Wahlbüro

Gesundheits-, Sozial- und Umweltdirektion

Medienmitteilungen

Kantonale Gesundheitskonferenz 2012

Am Montagnachmittag, 23. April 2012, findet in Altdorf zum neunten Mal die kantonale Gesundheitskonferenz statt. Sie widmet sich ganz der Zukunft des Kantonsspitals Uri. Anhand von fünf Fachreferaten können sich die Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Gesundheitskonferenz ausführlich über verschiedene aktuelle und künftige Themen des Kantonsspitals Uri informieren.

Die neunte Urner Gesundheitskonferenz widmet sich schwerpunktmässig den heutigen und bevorstehenden Herausforderungen des Kantonsspitals Uri. Mit fünf Referaten wird den Teilnehmerinnen und Teilnehmern der Gesundheitskonferenz die Möglichkeit geboten, sich fundiert über verschiedene Themenbereiche des Kantonsspitals Uri informieren zu können. Es sind dies:

1. Politische und volkswirtschaftliche Bedeutung des Kantonsspitals Uri
2. Spitalstrategie und bauliche Entwicklung des Kantonsspitals Uri
3. Herausforderungen medizinische Entwicklung: Chancen und Risiken für das Kantonsspital Uri
4. Spitalfinanzierung und Wirtschaftlichkeit
5. Ausbildung und Personalrekrutierung im Kantonsspital Uri

Das Publikum hat anschliessend die Möglichkeit, den Referenten Fragen zu stellen. Zudem wird Regierungsrat Stefan Fryberg an der Gesundheitskonferenz wiederum über weitere aktuelle Themen aus dem Urner Gesundheitswesen orientieren und Fragen aus dem Publikum beantworten.

Die Förderung der interdisziplinären Zusammenarbeit und die Kommunikation zwischen den verschiedenen Akteuren und Berufsgruppen im Gesundheitswesen ist ein wichtiges Anliegen der Gesundheits-, Sozial- und Umweltdirektion. Um diesen Austausch zu fördern, veranstaltet die Gesundheits-, Sozial- und Umweltdirektion jährlich eine kantonale Gesundheitskonferenz. Die Gesundheitskonferenz richtet sich aber nicht nur an die Behörden oder medizinischen Leistungserbringer, sondern an die ganze Bevölkerung. Alle interessierten Personen sind daher eingeladen, an der Gesundheitskonferenz teilzunehmen. Die Teilnahme ist kostenlos. Aus organisatorischen Gründen ist jedoch eine Anmeldung erforderlich. Die Anmeldeunterlagen können auf dem Internet (www.ur.ch/gsud – Direktion aktuell) abgerufen oder beim Sekretariat der Gesundheits-, Sozial- und Umweltdirektion (Tel. 041 875 21 51, Mail ds.gsud@ur.ch) bestellt werden.

Aktionsprogramm «Gesundes Körpergewicht» geht in Uri in die zweite Runde

Das kantonale Aktionsprogramm «Gesundes Körpergewicht» will der zunehmenden Problematik des Übergewichts entgegenwirken. Es richtet sich hauptsächlich an Kinder und Jugendliche sowie deren Eltern und Betreuungspersonen. Nachdem das Programm in Uri bereits seit 2008 umgesetzt wird, hat der Regierungsrat beschlossen, es bis 2015 fortzusetzen. Das Aktionsprogramm wird vom Kanton und der Stiftung Gesundheitsförderung Schweiz finanziert.

Die Zahl übergewichtiger Menschen in unserer Gesellschaft nimmt weiterhin zu. Chronische Krankheiten, die durch Übergewicht vermehrt auftreten, sind insbesondere Herzkreislaufkrankheiten, Diabetes und verschiedene Krebsarten. Wegen der zunehmenden Fettleibigkeit (Adipositas) wird auch bei Kindern und Jugendli-

chen vermehrt schon Diabetes Typ 2 diagnostiziert. Solche Krankheiten sind für die Betroffenen sehr belastend und können erhebliche Einschränkungen der Lebensqualität bedeuten. Zudem kommen Übergewicht und Adipositas die Gesellschaft teuer zu stehen, sowohl durch direkte Behandlungskosten als auch infolge indirekter Kosten (z. B. verlorene Arbeitstage durch Krankheit, verlorene produktive Lebensjahre). Dies hat die Stiftung Gesundheitsförderung Schweiz veranlasst, eine langfristige nationale Kampagne «Gesundes Körpergewicht» zu starten. Einen wichtigen Bestandteil dieser Kampagne bilden die kantonalen Aktionsprogramme, die inzwischen in der Mehrheit der Kantone umgesetzt werden.

Auch in Uri wird eine Zunahme der übergewichtigen Kinder und Jugendlichen festgestellt. Bei den Kindern ist die Zahl der Übergewichtigen zwar kleiner als der Schweizer Durchschnitt. Bei der Anzahl der adipösen – den sehr stark übergewichtigen – Kindern ist kein Unterschied zum Rest der Schweiz zu erkennen. Dies zeigt, dass die Förderung von mehr Bewegung und ausgewogener Ernährung auch in Uri notwendig ist. Es ist daher sinnvoll, wenn sich auch der Kanton Uri an den schweizweit laufenden Bemühungen für ein gesundes Körpergewicht beteiligt. In Uri wurde ein erstes kantonales Aktionsprogramm «Gesundes Körpergewicht» während den Jahren 2008 bis 2011 durchgeführt. Der Regierungsrat hat nun entschieden, dass die bestehenden Projekte im Rahmen eines zweiten Aktionsprogramms für die Jahre 2012 bis 2015 fortgesetzt werden sollen. Es gilt, Bewährtes weiterzuführen und nachhaltig zu festigen.

Aktionsprogramm «Gesundes Körpergewicht»:

Das Aktionsprogramm «Gesundes Körpergewicht» will nachhaltig der zunehmenden Übergewichtsproblematik entgegenwirken. Das Aktionsprogramm beinhaltet daher hauptsächlich Projekte zu Ernährung und Bewegung für Kinder und Jugendliche. Besonderes Gewicht wird auf die Zielgruppe «Kinder im Alter zwischen 0 und 6 Jahren» sowie deren Betreuungspersonen gelegt. Das Programm setzt bei den Kindern an, weil Ernährungsgewohnheiten schon von klein an erlernt werden und da noch am besten beeinflusst werden können. Ein Bewegungsmangel in der frühen Kindheit kann zudem zu einem Entwicklungsrückstand in der Motorik führen, der nicht mehr aufgeholt werden kann.

In Uri werden ausschliesslich bereits bestehende und bewährte Projekte, die in anderen Kantonen zur Anwendung kommen, umgesetzt. So können erhebliche Entwicklungskosten eingespart werden. Das Aktionsprogramm «Gesundes Körpergewicht» löst für die vier Jahre 2012 bis 2015 Kosten von insgesamt 572 000 Franken aus. Davon übernimmt der Kanton 392 000 Franken, die restlichen Kosten übernimmt Gesundheitsförderung Schweiz. In Uri wird das Aktionsprogramm durch die Fachstelle «Gesundheitsförderung Uri» umgesetzt. Die Fachstelle hat die Aufgabe, die im Aktionsprogramm enthaltenen Projekte und Massnahmen zusammen mit den lokalen Partnern umzusetzen.

Projekte in Uri:

«Purzelbaum», «FemmesTische», «Midnight Point Uri», «Klemon» und «ZnüniBOX» sind Bezeichnungen für Projekte, die alle im Rahmen des Aktionsprogramms «Gesundes Körpergewicht» in Uri lanciert worden sind. Dieses Aktionsprogramm geht nun in die zweite Runde. Die bisherigen Aktivitäten und Projekte werden bis Ende 2015 weitergeführt und gefestigt. Die detaillierten Inhalte des Aktionsprogramms 2012 bis 2015 können im Internet unter www.ur.ch/gesundheitsfoerderung oder www.gesundheitsfoerderung-uri.ch abgerufen werden.

Altdorf, 1./7. März 2012

Gesundheits-, Sozial-
und Umweltdirektion Uri

Volkswirtschaftsdirektion

Landwirtschaftliche Nutzflächen; Mutationen 2012

Bewirtschafterwechsel/Nutzungsänderungen (Flächenmutationen) im Jahre 2012

Änderungen in der Bewirtschaftung von landwirtschaftlich genutzten Flächen (ohne Alpweiden) im Kanton Uri sind dem Amt für Landwirtschaft Uri schriftlich zu melden. Als Änderung in der Bewirtschaftung gelten:

1. Durch Änderung des Pachtverhältnisses oder anderer Umstände wird eine Parzelle durch einen neuen Bewirtschafter genutzt.
2. Änderungen in der Nutzungsart gegenüber dem Vorjahr, d.h. Mähnutzung oder ausschliesslich Dauerweidenutzung.
3. Änderungen im Hochstamm-Obstbaumbestand auf dem Betrieb (Zu- und Abgänge sind unbedingt zu melden).

Solche Änderungen in der Bewirtschaftung, die 2011/12 eingetreten sind oder noch vorkommen werden, sowie nicht mehr bewirtschaftete Parzellen sind unter Angabe der Parzellen-Nr. der betroffenen Fläche dem Amt für Landwirtschaft Uri, z.Hd. Herrn Hanspeter Kempf, Klausenstrasse 4, 6460 Altdorf, bis spätestens Mittwoch, 2. Mai 2012 (Datum Viehzählung 2012), schriftlich oder persönlich (nach vorgängiger Terminvereinbarung mit Hanspeter Kempf, Telefon 041 875 23 01) zu melden. Bereits für 2012 eingereichte Mutationen müssen nicht mehr gemeldet werden.

Später eingehende Flächenmutationen können für die Beitragsauszahlung 2012 nicht mehr berücksichtigt werden.

Altdorf, 9. März 2012

Amt für Landwirtschaft

Weitere Behörden und Einrichtungen

Schulen

Maturitätsprüfungen

Maturitätsprüfungen an der Kantonalen Mittelschule Uri

Für die Urner Mittelschule sind die Prüfungstage für die Maturitätsprüfungen 2012 wie folgt angesetzt:

1. Die schriftlichen Maturitätsprüfungen

| | |
|--------------------------|-----------------|
| Freitag, 25. Mai 2012 | Deutsch |
| Dienstag, 29. Mai 2012 | Französisch |
| Mittwoch, 30. Mai 2012 | Schwerpunktfach |
| Donnerstag, 31. Mai 2012 | Mathematik |
| Freitag, 1. Juni 2012 | Englisch |
2. Die mündlichen Maturitätsprüfungen

| |
|-------------------------|
| Montag, 18. Juni 2012 |
| Dienstag, 19. Juni 2012 |
| Mittwoch, 20. Juni 2012 |
3. Maturafeier
Die Verkündigung der Promotion und die Verabschiedung der Maturandinnen und Maturanden finden am Freitag, 22. Juni 2012, 17.00 Uhr, im Telspielhaus in Altdorf statt.
4. Anmeldung Maturitätsprüfung 2012
Die Kandidatinnen und Kandidaten für die Maturitätsprüfungen an der Kantonalen Mittelschule Uri werden aufgefordert, sich bis Montag, 26. März 2012 anzumelden: Rektorat der Kantonalen Mittelschule Uri, z. Hd. der Kantonalen Maturitätsprüfungskommission, Gotthardstrasse 59, 6460 Altdorf
Der Anmeldung sind beizufügen: Anmeldeformular (beim Sekretariat der Kantonalen Mittelschule Uri zu beziehen); Zeugniskopien des 4. und 5. Gymnasialjahres.
Die Prüfungsgebühr von Fr. 50.– wird über die Schülerrechnung eingezogen.

Altdorf, 9. März 2012

Die Maturitätsprüfungskommission

Andere Kantone

Vormundschaft

Entmündigung und elterliche Sorge

Imhof Heidi, geboren 16. April 1991, von Seelisberg UR und Dietwil AG, Tochter des Alois Josef Imhof und der Jacinta Imhof geb. Bergamin, Dorfstrasse 193, 7233 Jenaz, wird aufgrund von Art. 369 Abs. 1 ZGB entmündigt und unter die Vormundschaft von Jacinta Imhof-Bergamin gestellt.

Klosters, 9. März 2012

Vormundschaftsbehörde
Prättigau-Davos

Eigentumsübertragungen

Gemäss Artikel 970a des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (SR 210) werden folgende Eigentumsübertragungen veröffentlicht:

Altdorf

Grundstück Nr.: 1956.1201, 325 m², Plan Nr. 29, Baumgarten, Gartenanlagen;
Grundstück Nr.: M5160.1201, Autoeinstellplatz Nr. 22, $\frac{1}{27}$ Miteigentum an Nr. D1961.1201

Veräusserer:

Arnold-Meier Felix, Attinghauserstrasse 11c, 6460 Altdorf

Erwerber:

Stadler-Planzer Johann Josef und Maria Luzia Paulina, Freiherrenstrasse 20, 6468 Attinghausen

Eigentumserwerb durch den Veräusserer:

29. Februar 2000, 18. Januar 2002

Erstfeld

Grundstück Nr.: 502.1206, 501 m², Plan Nr. 13, Butzen, Gartenanlagen, Gebäude, Strasse, Weg, übrige befestigte Flächen; Grundstück Nr.: 504.1206, 170 m², Plan Nr. 13, Butzen, Strasse, Weg, Gartenanlagen, ½ Miteigentumsanteil

Veräusserin:

Bay-Konrad Susanna, Fraumattstrasse 10, 6472 Erstfeld

Erwerber:

Bay-Bissig Livio, Butzenweg 3, 6472 Erstfeld

Eigentumserwerb durch die Veräusserin:

27. Dezember 2000, 29. Juni 2004

Grundstück Nr.: 502.1206, 501 m², Plan Nr. 13, Butzen, Gartenanlagen, Gebäude, Strasse, Weg, übrige befestigte Flächen, ½ Miteigentumsanteil; Grundstück Nr.: 504.1206, 170 m², Plan Nr. 13, Butzen, Strasse, Weg, Gartenanlagen, ¼ Miteigentumsanteil

Veräusserer:

Bay-Bissig Livio, Butzenweg 3, 6472 Erstfeld

Erwerberin:

Bay-Bissig Stefanie, Butzenweg 3, 6472 Erstfeld

Eigentumserwerb durch den Veräusserer:

21. Februar 2012

Erstfeld

Grundstück Nr.: 619.1206, 402 m², Plan Nr. 15, Reussmatt, Strasse, Weg, Gartenanlagen, Gebäude, übrige befestigte Flächen

Veräusserer:

Erben des Aschwanden-Zurfluh Rudolf

Erwerber:

Indergand-Gisler Robert und Ruth, Wasserschaft 29, 6472 Erstfeld

Eigentumserwerb durch die Veräusserer:

9. Oktober 2011

Erstfeld

Grundstück Nr.: 1177.1206, 1521 m², Plan Nr. 10, Mohrenkopf, Trottoir, Strasse, Weg, Gartenanlagen, Gebäude, übrige befestigte Flächen

Veräusserin:

Personalfürsorgestiftung der Firma Bika-Holzverarbeitung Gebr. Alois & Anton Bissig, Bahnhofstrasse 8, 6454 Flüelen

Erwerberin:

BIKA Uri AG, Bahnhofstrasse 8, 6454 Flüelen

Eigentumserwerb durch die Veräusserin:

16. November 2005

Erstfeld

Grundstück Nr.: 1349.1206, 437 m², Plan Nr. 26, Rüti, Strasse, Weg, Gartenanlagen, Gebäude

Veräusserer:

Herger-Hensler Alfred und Rosmarie, Rüti 7, 6472 Erstfeld

Erwerber:

Herger Oliver, Wasserschaftsweg 2, 6472 Erstfeld

Eigentumserwerb durch die Veräusserer:

6. Oktober 1987

Schattdorf

Grundstück Nr.: 1946.1213, 662 m², Plan Nr. 28, Steiner matt, Acker, Wiese

Veräusserer:

Stadler René Josef, Bötzlingerstrasse 8, 6467 Schattdorf

Erwerber:

Indergand-Eller André und Tamara, Spielmatthof 5, 6467 Schattdorf

Eigentumserwerb durch den Veräusserer:

11. November 1999

Schattdorf

Grundstück Nr.: S2210.1213, Sonderrecht an der 3½-Zimmer-Wohnung Süd im 2. Obergeschoss und Nebenraum, ⁶⁹/₁₀₀₀ Miteigentum an Nr. 1673.1213; Grundstück Nr.: M2159.1213, Autoabstellplatz Nr. 27, ¹/₄₇ Miteigentum an Nr. D1675.1213; Grundstück Nr.: M2179.1213, Autoabstellplatz Nr. 47, ¹/₄₇ Miteigentum an Nr. D1675.1213

Veräusserin:

Personalfürsorgestiftung der Firma Bika-Holzverarbeitung Gebr. Alois & Anton Bissig, Bahnhofstrasse 8, 6454 Flüelen

Erwerberin:

BIKA Uri AG, Bahnhofstrasse 8, 6454 Flüelen

Eigentumserwerb durch die Veräusserin:

20. September 1995, 23. April 1998

Seedorf

Grundstück Nr.: 77.1214, 759 m², Plan Nr. 1, Blumenfeld, Gartenanlagen, übrige befestigte Flächen, Gebäude

Veräusserer:

Erben des Frick-Brunner Josef Walter

Erwerber:

Frick Josef Beat, Waldmatt 9, 6460 Altdorf

Eigentumserwerb durch die Veräusserer:

11. Mai 1981

Seelisberg

Grundstück Nr.: 183.1215, 465 m², Plan Nr. 6, Buechi, Gartenanlagen, Gebäude, übrige befestigte Flächen

Veräusserer:

Obermeier-Peuckmann Helmut und Anna, Seestrasse 101, 6052 Hergiswil

Erwerber:

Cilurzo Tibor, Obergrundstrasse 17, 6003 Luzern

Eigentumserwerb durch die Veräusserer:

4. September 2007

Silenen

Parzelle von 363 m², ab Grundstück Nr.: 1078.1216, Plan Nr. 32, Plan Nr. 33, Plan Nr. 47, Plan Nr. 49, Plan Nr. 51, Chohlplatz, Hälteli, Talmatt, Wehrstutz, Widenberg, Äschlaueli, Strasse, Weg, Bach, Kanal, Geröll, Sand, übrige befestigte Flächen, geschlossener Wald, Acker, Wiese, übrige vegetationslose Flächen, Gartenanlagen, übrige bestockte Flächen, Trottoir, übrige humusierete Flächen, zu Grundstück Nr.: 1780.1216, Plan Nr. 49, Plan Nr. 51, Plan Nr. 52, Plan Nr. 61, Plan Nr. 62, Plan Nr. 63, Acherli, Alp Stössli, Balmenegg, Balmenschachen, Balmenwald, Biel, Gand, Geschel, Griesserenwald, Guferen, Hellberg, Hälteli, Lungenberg, Lungenstutz, Lägni, Niderchäseren, Obermatt, Platten, Reussgrund, Rinderchälen, Rüteli, Schattigbergen, Staldental, Tal, Talmatt, Unteren Libplanggen, Widenberg, übrige bestockte Flächen, Weide, geschlossener Wald, übrige vegetationslose Flächen, Strasse, Weg, Geröll, Sand, Bach, Kanal, Acker, Wiese, übrige befestigte Flächen, übrige humusierete Flächen, Gartenanlagen, Fels; Parzelle von 1261 m², ab Grundstück Nr.: 1078.1216, Plan Nr. 32, Plan Nr. 33, Plan Nr. 47, Plan Nr. 49, Plan Nr. 51, Chohlplatz, Hälteli, Talmatt, Wehrstutz, Widenberg, Äschlaueli, Strasse, Weg, Bach, Kanal, Geröll, Sand, übrige befestigte Flächen, geschlossener Wald, Acker, Wiese, übrige vegetationslose Flächen, Gartenanlagen, übrige bestockte Flächen,

Trottoir, übrige humusierte Flächen, zu Grundstück Nr.: 1858.1216, Plan Nr. 49, Obermatt, Reussgrund, Tal, Strasse, Weg, Acker, Wiese, Gartenanlagen, übrige humusierte Flächen, übrige befestigte Flächen, Gebäude, Bach, Kanal

Veräusserin:

Einwohnergemeinde Silenen, Gotthardstrasse 217, 6473 Silenen

Erwerber:

Kanton Uri, 6460 Altdorf

Eigentumserwerb durch die Veräusserin:

18. Dezember 1922

Grundstück Nr.: 1858.1216, 10343 m², Plan Nr. 49, Obermatt, Reussgrund, Tal, Strasse, Weg, Acker, Wiese, Gartenanlagen, übrige humusierte Flächen, übrige befestigte Flächen, Gebäude, Bach, Kanal

Veräusserer:

Kanton Uri, 6460 Altdorf

Erwerberin:

Einwohnergemeinde Silenen, Gotthardstrasse 217, 6473 Silenen

Eigentumserwerb durch den Veräusserer:

unbekannt

Sisikon

Grundstück Nr.: 191.1217, 6632 m², Plan Nr. 9, Hohbiel, geschlossener Wald, Acker, Wiese, Gebäude

Veräusserer:

Erben des Betschart-Immoos Emil Paul

Erwerberin:

Aeppli-Betschart Marianne, Eselzopfweg 4, 8833 Samstagern

Eigentumserwerb durch die Veräusserer:

13. April 2006

Altdorf, 9. März 2012

Amt für das Grundbuch

Handelsregister

Das Amt für Justiz, Abt. Justiz und Handelsregister, veröffentlicht folgende im Schweizerischen Handelsamtsblatt publizierte Eintragungen:

Schweizerisches Handelsamtsblatt Nr. 41 vom 28. Februar 2012, Seite 15

23. Februar 2012

Bissig Ofenbau und Plattenbeläge GmbH,

in Bürglen UR, CH-120.4.000.130-4, Tschudimätteli 4, 6463 Bürglen UR, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (Neueintragung). Statutendatum: 23.2.2012. Zweck: Die Gesellschaft bezweckt den Ofen-, Cheminee- und Kaminbau, die Verlegung von Plattenbelägen sowie allgemeine Maurer- und Bauarbeiten. Die Gesellschaft kann im In- und Ausland Zweigniederlassungen errichten, sich an anderen Unternehmen im In- und Ausland beteiligen, gleichartige oder verwandte Unternehmen erwerben oder sich mit solchen zusammenschliessen, Grundstücke erwerben verwalten und veräussern sowie alle Geschäfte eingehen und Verträge abschliessen, die geeignet sind, den Zweck der Gesellschaft zu fördern oder die direkt oder indirekt damit im Zusammenhang stehen. Stammkapital: Fr. 20 000.–. Nebenleistungspflichten gemäss näherer Umschreibung in den Statuten. Publikationsorgan: SHAB. Die Mitteilungen der Geschäftsführung an die Gesellschafter erfolgen schriftlich oder per E-Mail. Gemäss Erklärung vom 23.2.2012 untersteht die Gesellschaft keiner ordentlichen Revision und verzichtet auf eine eingeschränkte Revision. Eingetragene Personen: Bissig, Nikolaus, von Unterschächen, in Bürglen UR, Gesellschafter und Vorsitzender der Geschäftsführung, mit Kollektivunterschrift zu zweien, mit 100 Stammanteilen zu je Fr. 100.–; Bissig, Stefan, von Unterschächen, in Unterschächen, Gesellschafter und Geschäftsführer, mit Kollektivunterschrift zu zweien, mit 100 Stammanteilen zu je F. 100.–.

Schweizerisches Handelsamtsblatt Nr. 42 vom 29. Februar 2012, Seite 14

24. Februar 2012

Creative Future AG (Creative Future SA) (Creative Future Ltd),

in Altdorf UR, CH-120.3.000.095-7, c/o Barbara Merz Wipfli, Am Rathausplatz, 6460 Altdorf UR, Aktiengesellschaft (Neueintragung). Statutendatum: 24.2.2012. Zweck: Die Gesellschaft bezweckt das Management und die Verwertung von

Schutzrechten jeglicher Art, insbesondere von Patenten, Geschmacksmustern, Gebrauchsmustern, Design und Marken; die Gesellschaft kann Schutzrechte jeglicher Art anmelden, kaufen, verkaufen, verteidigen, durchsetzen und lizenzieren. Die Gesellschaft kann im In- und Ausland alle mit dem Gesellschaftszweck direkt oder indirekt im Zusammenhang stehenden Geschäfte tätigen, Grundstücke und Immobilien erwerben und veräussern, Zweigniederlassungen errichten und sich an anderen Unternehmen beteiligen.. Aktienkapital: Fr. 100 000.–. Liberierung Aktienkapital: Fr. 50 000.–. Aktien: 100 Inhaberaktien zu Fr. 1 000.–. Publikationsorgan: SHAB. Die Mitteilungen an die Aktionäre erfolgen durch Publikation im SHAB. Gemäss Erklärung vom 24.2.2012 untersteht die Gesellschaft keiner ordentlichen Revision und verzichtet auf eine eingeschränkte Revision. Eingetragene Personen: Merz Wipfli, Barbara, von Zeiningen und Erstfeld, in Flüelen, Mitglied, mit Einzelunterschrift.

24. Februar 2012

Fortekss AG (Fortekss Ltd.),

in Flüelen, CH-120.3.000.096-5, Bahnhofstrasse 29, 6454 Flüelen, Aktiengesellschaft (Neueintragung). Statutendatum: 22.2.2012. Zweck: Die Gesellschaft bezweckt das Erwerben, Halten, Betreiben und Veräussern von Immobilien, insbesondere von in Russland und anderen GUS-Staaten gelegenen Objekten, sowie das Erbringen von Immobilien-Marketingdienstleistungen und damit zusammenhängende Beratungsdienstleistungen. Die Gesellschaft kann im Übrigen alle Geschäfte tätigen, welche geeignet sind, die Entwicklung des Unternehmens und die Erreichung des Gesellschaftszweckes zu fördern oder zu erleichtern, wie insbesondere sich an Unternehmen ähnlicher Art im In- und Ausland zu beteiligen. Die Gesellschaft kann im In- und Ausland Zweigniederlassungen errichten. Aktienkapital: Fr. 100 000.–. Liberierung Aktienkapital: Fr. 50 000.–. Aktien: 100 Namenaktien zu Fr. 1 000.–. Publikationsorgan: SHAB. Die Mitteilungen an die Aktionäre erfolgen durch Publikation im SHAB oder, sofern die Namen und Adressen sämtlicher Aktionäre bekannt sind, per Brief, E-Mail oder Telefax. Gemäss Erklärung vom 22.2.2012 untersteht die Gesellschaft keiner ordentlichen Revision und verzichtet auf eine eingeschränkte Revision. Eingetragene Personen: Hergler, Herbert, von Spiringen, in Flüelen, Mitglied, mit Einzelunterschrift.

24. Februar 2012

ewp bucher dillier AG Altdorf,

in Altdorf UR, CH-120.3.000.874-7, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 95 vom 17.5.2011, S. 0, Publ. 6165284). Eingetragene Personen neu oder mutierend: Lang, Urs Martin, von Zürich, in Adligenswil, mit Einzelunterschrift; Troxler, Martin Daniel, von Horw, in Sursee, mit Einzelunterschrift.

24. Februar 2012

Joe's Job, Joe Schuler,

in Altdorf UR, CH-120.1.001.784-5, Einzelunternehmen (SHAB Nr. 208 vom 26.10.2010, S. 15, Publ. 5868400). Mit Verfügung des Landgerichtspräsidiums Uri vom 9.2.2012 ist das Konkursverfahren geschlossen worden. Die Firma wird von Amtes wegen gelöscht.

24. Februar 2012

Sanitär Wiget AG, Brunnen, Zweigniederlassung Sisikon,

in Sisikon, CH-120.9.001.818-8, Zweigniederlassung (SHAB Nr. 68 vom 10.4.2002, S. 15, Publ. 419600), mit Hauptsitz in: Ingenbohl. Infolge Aufhebung dieser Zweigniederlassung wird der auf sie bezügliche Eintrag im Handelsregister gelöscht.

Schweizerisches Handelsamtsblatt Nr. 43 vom 1. März 2012, Seite 15

27. Februar 2012

Wirtshaus zur Treib Jacober Ernst,

in Seelisberg, CH-120.1.003.079-1, Treib 1, 6377 Seelisberg, Einzelunternehmen (Neueintragung). Zweck: Führen einer Gaststätte (Restaurant), Hotelzimmer. Eingetragene Personen: Jacober, Ernst, von Glarus, in Treib(Seelisberg), Inhaber, mit Einzelunterschrift.

Schweizerisches Handelsamtsblatt Nr. 44 vom 2. März 2012, Seite 16

28. Februar 2012

SELL ANLAGENBAU AG,

bisher in Aarau, CH-400.3.034.455-4, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 152 vom 9.8.2011, S. 0, Publ. 6288704). Gründungsstatuten: 2.8.2011, Statutenänderung: 22.2.2012. Sitz neu: Andermatt. Domizil neu: Bodenstrasse 4, 6490 Andermatt. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Peetz, Helmut, deutscher Staatsangehöriger, in Kulmbach (DE), mit Einzelunterschrift.

28. Februar 2012

BK Plättlihuus GmbH,

in Schattdorf, CH-120.4.000.110-9, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (SHAB Nr. 127 vom 4.7.2011, S. 0, Publ. 6234922). Die Gesellschaft wird infolge Verlegung

des Sitzes nach Altendorf im Handelsregister des Kantons Schwyz eingetragen und im Handelsregister des Kantons Uri von Amtes wegen gelöscht.

Schweizerisches Handelsamtsblatt Nr. 45 vom 5. März 2012, Seite 17

29. Februar 2012

Müller Hausbau AG,

in Schattdorf, CH-241.3.004.013-9, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 183 vom 21.9.2011, S. 0, Publ. 6343812). Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: Schürch, Beat, von Alberswil, in Winterthur, Mitglied, mit Einzelunterschrift.

29. Februar 2012

Schuler Modul AG,

in Altdorf UR, CH-120.3.002.068-1, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 63 vom 30.3.2011, S. 0, Publ. 6098346). Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: Schuler-Arndt, Manuela, von Flüelen und Arth, in Altdorf UR, Mitglied, mit Einzelunterschrift. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Schuler, Marc, von Arth, in Altdorf UR, Mitglied, mit Einzelunterschrift.

29. Februar 2012

Yvonne Müller, Restaurant Sustenbrüggli,

in Wassen, CH-120.1.002.058-7, Einzelunternehmen (SHAB Nr. 13 vom 19.1.2005, S. 16, Publ. 2647760). Das Einzelunternehmen ist infolge Todes der Inhaberin erloschen.

Altdorf, 9. März 2012

Amt für Justiz

Abteilung Justiz und Handelsregister

Bau- und Planungsrecht

Bauplanauflagen

Nach Artikel 13 des Baugesetzes des Kantons Uri (RB 40.1111) und Artikel 76 des Gesetzes über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (RB 9.2111) werden folgende Bauvorhaben veröffentlicht:

Altdorf

- Bauherrschaft: Kantonsspital Uri, Spitalstrasse 1, Altdorf
Bauvorhaben: MRT Container
Bauplatz: Spitalstrasse 1, Parzelle 698
Bemerkungen: profiliert

Attinghausen

- Bauherrschaft: Forte-Gisler Hugo und Elisabeth, Berggasthaus Ratzi, Spiringen
Bauvorhaben: Parkplatzerweiterung
Bauplatz: Stämpfig 11, Parzelle 532
- Bauherrschaft: Robert Gamma AG, Bötzligerstrasse 3, Schattdorf
Bauvorhaben: Neubau 2 Einfamilienhäuser und 1 Doppeleinfamilienhaus
Bauplatz: Feldstrasse, Parzelle 708
Bemerkungen: profiliert
- Bauherrschaft: Wyrsch-Zurfluh Josefina, Mätteli, Attinghausen
Bauvorhaben: Mauersanierung
Bauplatz: Mätteli, Parzelle 312

Bauen

- Bauherrschaft: Tinoph AG, Christoph Schoop, Husmatt 2, 5405 Dättwil
Bauvorhaben: Erweiterung Gartenterrasse Hotel Schiller
Bauplatz: Hotel Schiller, Parzelle 18
Bemerkungen: Planeinsicht bei der Gemeindekanzlei Seedorf
- Bauherrschaft: Ziegler-Schön Martina und Tobias, Lehnplatz 13, Altdorf
Bauvorhaben: Neubau EFH
Bauplatz: Ried, Parzelle 114
Bemerkungen: profiliert, Planeinsicht bei der Gemeindekanzlei Seedorf

Bürglen

- Bauherrschaft: Baugemeinschaft Breiten-Hagni-Rüteli,
c/o Ambros Furger, St. Sebastiangasse 7, Bürglen
Bauvorhaben: Naturstrasse, Länge 395 m, Breite 3 m, Längsgefälle max. 16 %
Bauplatz: Hagni-Rüteli
Bemerkungen: Baute ausserhalb der Bauzone

Erstfeld

- Bauherrschaft: Bissig-Aschwanden Marco und Andrea, Fraumattstrasse 18, Erstfeld
Bauvorhaben: Auf- und Ausbau Dachgeschoss
Bauplatz: Fraumattstrasse 18, Parzelle L1192.1206
Bemerkungen: profiliert

Göschenen

- Bauherrschaft: Baumann Kaspar und Maria, Haus zum Susten, Wassen
Bauvorhaben: Wintergarten
Bauplatz: Wohnhaus Haus zum Susten, Parzelle 118, Wassen
- Bauherrschaft: Wasserversorgung Wassen, Gemeindeganzlei, Wassen
Bauvorhaben: Sanierung Wasserleitung Pfaffensprung-Surüti
Bauplatz: Gebiet Pfaffensprung-Surüti, Parzellen-Nr. diverse, Gurtellen

Isenthal

- Bauherrschaft: Gross Bettina und Hitz Gross Benjamin, Ringli 13, Isenthal
Bauvorhaben: Verlegung Wohnhaus Wissig
Bauplatz: Wissig, Demontage, Parzelle 145
Neuer Standort Sonnighofstatt, Parzelle 2
Bemerkungen: profiliert, Objekt Denkmalpflege, lokal

Silenen

- Bauherrschaft: Russi-Lusmann Ramon und Antonia, Dorf 22, Bristen
Bauvorhaben: Um- und Anbau MFH
Bauplatz: Dorf 20 – 24, Parzellen L 1057.1216, L 1058.1216 und L 1059.1216,
Bristen
Bemerkungen: profiliert
- Innert 20 Tagen können schriftlich eingegeben werden:
 - a) privatrechtliche Einsprachen in zweifacher Ausfertigung beim zuständigen Landgerichtspräsidium (Uri oder Ursern) mit Eingabekopie an die Gemeindebaubehörde der betreffenden Gemeinde. Privatrechtliche Baueinsprachen sind im Rahmen der ZPO kostenpflichtig.
 - b) Einsprachen aufgrund der Gemeindebauordnung oder anderer öffentlich-rechtlicher Bestimmungen bei der Gemeindebaubehörde der betreffenden Gemeinde.

Altdorf, 9. März 2012

Konzession; Gesuch

Konzessionsgesuch zur Nutzung der Erdwärme

Anita und Bernhard Gisler-Gampp, Kirchgasse 41, 8907 Wettswil, ersuchen um Konzessionserteilung zur Nutzung der Erdwärme. Die Anlage soll zur Beheizung des Wohnhauses auf dem Grundstück Nr. L 2404.1201, In der Stoffelmatte 26, 6460 Altdorf, eingesetzt werden. Das Konzessionsgesuch ist mit allen Planunterlagen bei der Gemeinde Altdorf öffentlich zur Einsichtnahme aufgelegt.

Gestützt auf Artikel 3 der Gewässernutzungsverordnung vom 11. November 1992 können innert 30 Tagen seit dieser Publikation Einsprachen wegen Verletzung öffentlicher oder privater Interessen erhoben werden. Einsprachen privatrechtlicher Natur sind dem Landgericht Uri, solche öffentlich-rechtlicher Natur dem Regierungsrat einzureichen.

Altdorf, 9. März 2012

Baudirektion Uri
Markus Züst, Landammann

Projektgenehmigung

Der Regierungsrat hat am 28. Februar 2012 das Strassenbauprojekt

Neubau Brücke und Gemeindestrasse Anschluss Süd in Andermatt

genehmigt. Gleichzeitig hat er für das Projekt nach Artikel 22 Absatz 2 des Bundesgesetzes vom 1. Juli 1966 über den Natur- und Heimatschutz (NHG; SR 451) die Ausnahmewilligung für die Veränderung der Ufervegetation erteilt.

Dieser Beschluss kann im Rahmen der Artikel 46 ff. und 54 ff. der Verordnung über die Verwaltungsrechtspflege (VRPV) innert 20 Tagen seit der Veröffentlichung im Amtsblatt mit Verwaltungsgerichtsbeschwerde beim Obergericht Uri in Altdorf schriftlich angefochten werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und dessen Begründungen zu enthalten.

Altdorf, 9. März 2012

Baudirektion Uri
Markus Züst, Landammann

Rodungsgesuch

Bürglen

| | | |
|-------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------|
| Grundeigentümer: | Korporation Uri, Gotthardstrasse 3, 6460 Altdorf | |
| Standort: | Hagni-Rüteli, Parzelle 866 | |
| Rodungsfläche: | temporäre Rodung | 1 520 m ² |
| | permanente Rodung | 1 300 m ² |
| | Total | 2 820 m ² |
| Ersatz: | Aufforstung an Ort und Stelle | 1 520 m ² |
| | Massnahmen zugunsten des Natur- und Landschaftsschutzes (Art. 7 Abs. 3 WaG); Biotophege im Wald | |
| Zweck der Rodung: | Erschliessung Rüteli | |
| Gesuchsteller: | Baugemeinschaft Breiten-Hagni-Rüteli, c/o Ambros Furger, St. Sebastianstrasse 7, 6463 Bürglen | |

Die Gesuchsunterlagen liegen auf der Gemeindekanzlei Bürglen vom 9. bis zum 29. März 2012 zur Einsicht auf.

Wer ein schutzwürdiges Interesse nachweist, kann innert 20 Tagen seit der Veröffentlichung im Amtsblatt bei der Sicherheitsdirektion Uri, Lehnplatz 22, 6460 Altdorf gegen das Rodungsgesuch Einsprache erheben.

Altdorf, 9. März 2012

Amt für Forst und Jagd

Offene Stellen

Baudirektion Uri

Das Archiv der Baudirektion ist in Zusammenarbeit mit dem Staatsarchiv und dem Amt für Informatik für die Archivierung von Daten zuständig. Zur Ergänzung unseres Teams haben wir die Stelle einer

Fachperson Information und Dokumentation

per 1. Juli 2012 oder nach Vereinbarung neu zu besetzen.

Aufgabenbereich: Strategieentwicklung für die dauerhafte Archivierung; Projektbegleitung im Dokumentenmanagementsystem; Mitarbeit und Entwicklung elektronische Archivierung; Erweiterung der Kenntnisse im Records Management; Erweiterung der Kenntnisse der spezifischen Aufgaben des Staatsarchivs.

Anforderungen: Grundausbildung im Bereich Information und Dokumentation oder gleichwertige Ausbildung; Berufserfahrung und spezifische Weiterbildungen; gute Kenntnisse im Bereich Datenbankentwicklungen; fundierte Archivkenntnisse (Records-Management); sehr gute MS-Office Kenntnisse; Teamfähigkeit und Organisationsgeschick.

Wir bieten: Abwechslungsreiche und interessante Tätigkeit; kleines und motiviertes Team; fortschrittliche Anstellungsbedingungen gemäss kantonalem Personalrecht.

Ihre Bewerbung senden Sie bitte bis 30. März 2012 an das Direktionssekretariat der Baudirektion, Klausenstrasse 2, 6460 Altdorf. Für weitere Auskünfte steht Ihnen Markus Frösch, Leiter Administration, Telefon 041 875 26 94, gerne zur Verfügung.

Altdorf, 9. März 2012

Baudirektion Uri
Markus Züst, Landammann

Baudirektion Uri

Das Amt für Betrieb Nationalstrassen ist im Auftrag des ASTRA für den Betrieb der Nationalstrasse zwischen Airolo und Küssnacht bzw. Beckenried verantwortlich. Für den anspruchsvollen Bereich der elektromechanischen Einrichtungen der Nationalstrasse inkl. Tunnelanlagen suchen wir am Standort Werkhof Flüelen eine Mitarbeiterin/einen Mitarbeiter in den Funktionen

Elektronikerin/Elektroniker
Telematikerin/Telematiker oder
Elektrikerin/Elektriker mit SPS-Ausbildung

Als Mitarbeiterin oder Mitarbeiter der Abteilung Elektrotechnik sind Sie zuständig für alle elektromechanischen Einrichtungen auf dem Gebiet der Nationalstrasse und der Tunnelbauwerke. Zusammen mit Ihren Arbeitskollegen betreuen Sie die Leit- und Systemtechnik der komplexen Überwachungs- und Sicherheitsanlagen. Zentralen- und Pikettdienst sowie gelegentliche Nachteinsätze gehören ebenfalls zu Ihren Aufgaben.

Neben einer abgeschlossenen Ausbildung im Bereich Elektronik/Telematik haben Sie Erfahrungen im Betrieb und Unterhalt von elektromechanischen Einrichtungen. Sie verfügen über gute PC-Anwenderkenntnisse und Erfahrung mit SPS. Weiter sind mündliche Sprachkenntnisse in Englisch und/oder Italienisch vorhanden. Sie sind auch bereit, Ihren Wohnsitz innerhalb eines Jahres in das Einzugsgebiet des Amtes für Betrieb Nationalstrassen zu verlegen.

Wir bieten Ihnen eine interessante und abwechslungsreiche Tätigkeit mit hoher Selbstständigkeit und Eigenverantwortung sowie ein angenehmes Arbeitsklima in einem kleinen und motivierten Team. Die Anstellungsbedingungen und die Besoldung richten sich nach der Personalverordnung des Kantons Uri.

Für weitere Auskünfte steht Ihnen Werner Furrer, Abteilungsleiter, Telefon 041 874 52 10, gerne zur Verfügung. Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung inkl. Foto, welche Sie bitte bis am 28. März 2012 an die Baudirektion Uri, Direktionssekretariat, Klausenstrasse 2, 6460 Altdorf, richten.

Altdorf, 9. März 2012

Baudirektion Uri
Markus Züst, Landammann

Sicherheitsdirektion Uri

Im Amt für Bevölkerungsschutz und Militär, Abteilung Brandschutz und Schutzbauten, ist infolge Pensionierung die Stelle als

Sachbearbeiter/Sachbearbeiterin Brandschutz (100%)

per 1. Juni 2012 oder nach Vereinbarung neu zu besetzen.

Aufgabenbereich: selbstständige Sachbearbeitung im vorsorglichen Brandschutz; selbstständige Beratung der Bauherren, Architekten, Fachplaner, Handwerker sowie der kommunalen Brandschutzbehörden; Mitarbeit beim Vollzug der Brandschutzvorschriften; Erledigung von Aufgaben im Schutzraumbau/Zivilschutz; Stellvertretung des Abteilungsleiters Brandschutz und Schutzbauten.

Anforderungen: Ausbildung im baulichen Bereich, vorzugsweise im Hochbau (Hochbauzeichner, Bauleiter, Maurermeister/-polier, Zimmermann/-polier, oder gleichwertige Ausbildung); Team- und Kommunikationsfähigkeit; gute Ausdrucksweise in Sprache und Schrift; vertiefte Informatik-Anwenderkenntnisse; Kenntnisse der VKF-Brandschutzvorschriften von Vorteil.

Wir bieten: interessante, abwechslungsreiche und verantwortungsvolle Tätigkeit; gutes Arbeitsklima in einem kleinen Team; sorgfältige Einarbeitung; fortschrittliche Anstellungsbedingungen gemäss kantonalem Personalrecht.

Ihre Bewerbung senden Sie bitte bis 25. März 2012 an das Direktionssekretariat Sicherheitsdirektion, z.H. Direktionssekretär Urs Janett, Lehnplatz 22, 6460 Altdorf. Für weitere Auskünfte steht Ihnen Paul Arnold, Abteilungsleiter Brandschutz und Schutzbauten, Telefon 041 875 23 62, E-Mail paul.arnold@ur.ch, gerne zur Verfügung.

Altdorf, 9. März 2012

Sicherheitsdirektion
Beat Arnold, Regierungsrat

Landgerichtspräsidium

Landgerichtspräsidium Uri

Aufruf

Vermisst wird folgender Pfandtitel:

- Inhaberschuldbrief Nr. 9577, FR. 447 000.–, Höchstzinsfuss 8 %, 22.3.1994 Beleg 594, haftend an Pfandstelle 1 auf S1886.1201, Altdorf

Wer diesen Pfandtitel besitzt oder Auskunft geben kann, wer ihn besitzt, wird hiermit aufgefordert, den Titel innert 6 Monaten vom Tag dieser Veröffentlichung an gerechnet dem Landgerichtspräsidium Uri, Altdorf, vorzulegen bzw. die entsprechenden Besitzverhältnisse schriftlich zu melden, andernfalls die Kraftloserklärung erfolgt.

Altdorf, 9. März 2012 (LGP 12 53)

Landgerichtspräsidentin Uri
Agnes H. Planzer Stüssi

Staatsanwaltschaft

Strafbefehlspublikation (Art. 88 StPO)

Die Staatsanwaltschaft des Kantons Uri hat am 23. Januar 2012 in der Strafsache gegen BARON Marin, geboren am 21. August 1979, in Orleans, von Frankreich, des Olivier, Kaufmann, zuletzt wohnhaft gewesen in IT-20017 Rho, Via A. Grandi 46, zurzeit unbekanntem Aufenthaltes, folgenden Strafbefehl erlassen:

1. BARON Marin wird wegen grober Verkehrsregelverletzung durch Überschreiten der zulässigen Höchstgeschwindigkeit auf Autobahn (Art. 27 Abs. 1, 32 Abs. 2 SVG, Art. 4a Abs. 1 lit. d VRV, Art. 22 SSV) schuldig befunden.
2. BARON Marin wird gestützt auf Art. 90 Ziff. 2 SVG bestraft mit einer Geldstrafe von 10 Tagessätzen à Fr. 50.–. Die Geldstrafe wird bedingt ausgesprochen bei einer Probezeit von 2 Jahren.
3. Zusätzlich wird eine Busse ausgesprochen von Fr. 600.–. Bei Nichtbezahlen der Busse beträgt die Ersatzfreiheitsstrafe 6 Tage.
4. Die amtlichen Kosten, bestehend aus

| | |
|---------------------------------|-----------|
| Sachverhaltsabklärungen Polizei | Fr. 50.– |
| Kosten Staatsanwaltschaft | Fr. 150.– |
| insgesamt | Fr. 200.– |

werden der beschuldigten Person auferlegt.

5. Die verurteilte Person kann innert 10 Tagen bei der Staatsanwaltschaft des Kantons Uri schriftlich Einsprache erheben (Art. 354 StPO). Die Einsprache ist schriftlich in Deutsch oder deutsch übersetzt einzureichen. Ohne gültige Einsprache wird der Strafbefehl zum rechtskräftigen und vollstreckbaren Urteil.

Altdorf, 9. März 2012

Staatsanwaltschaft Uri

Strafbefehlspublikation (Art. 88 StPO)

Die Staatsanwaltschaft des Kantons Uri hat am 31. Januar 2012 in der Strafsache gegen BÖHM Thomas, geboren am 31. März 1968, in Basel BS, von Wilchingen SH, des Böhm Hans-Rudolf, zuletzt wohnhaft gewesen in 4057 Basel, Feldbergstrasse 41, zurzeit unbekanntes Aufenthaltes, folgenden Strafbefehl erlassen:

1. BÖHM Thomas wird wegen einfacher Körperverletzung (Art. 123 Ziff. 2 StGB), mehrfacher Drohung (Art. 180 Abs. 2 lit.c StGB), mehrfacher Beschimpfung (Art. 177 Abs. 1 StGB) und Sachbeschädigung (Art. 144 Abs. 1 StGB) schuldig befunden.
2. Böhm Thomas wird bestraft mit einer Geldstrafe von 100 Tagessätzen à Fr. 110.–. Die Geldstrafe wird bedingt ausgesprochen mit einer Probezeit von 2 Jahren.
3. Zusätzlich wird eine Busse ausgesprochen von Fr. 2700.–. Bei Nichtbezahlen der Busse beträgt die Ersatzfreiheitsstrafe 25 Tage.
4. Die amtlichen Kosten, bestehend aus

| | |
|---------------------------------|------------|
| Unkosten Polizei | Fr. 1010.– |
| Sachverhaltsabklärungen Polizei | Fr. 1000.– |
| Kosten Staatsanwaltschaft | Fr. 200.– |
| insgesamt | Fr. 2210.– |

 werden der beschuldigten Person auferlegt.
5. Die Privatklägerin wird mit ihrer Zivilforderung gestützt auf Art. 126 Abs. 2 lit. a und 353 Abs. 2 StPO auf den Zivilrichter verwiesen.
6. Die verurteilte Person kann innert 10 Tagen bei der Staatsanwaltschaft des Kantons Uri schriftlich Einsprache erheben (Art. 354 StPO). Die Einsprache ist schriftlich in Deutsch oder deutsch übersetzt einzureichen. Ohne gültige Einsprache wird der Strafbefehl zum rechtskräftigen und vollstreckbaren Urteil.

Altdorf, 9. März 2012

Staatsanwaltschaft Uri

Strafbefehlspublikation (Art. 88 StPO)

Die Staatsanwaltschaft des Kantons Uri hat am 5. Januar 2012 in der Strafsache gegen HLOUCAL Radek, geboren am 5. Mai 1973, in Mlada Boleslav, tschechischer Staatsangehöriger, des Frantisek und der Marcela Nemeckova, zuletzt wohnhaft gewesen in CZ-29443 Vlka, Za Skolou 54, zurzeit unbekanntes Aufenthaltes, folgenden Strafbefehl erlassen:

1. HLOUCAL Radek wird wegen Führens eines schweren Motorfahrzeuges mit einer Überhöhe (Art. 9 Abs. 1, 30 Abs. 2 SVG, Art. 66 VRV), Führens eines schweren Motorfahrzeuges mit einem hinteren Überhang von mehr als 5 m (Art. 9 Abs. 1, 30 Abs. 2 SVG, Art. 73 Abs. 3 VRV) sowie Führens eines nicht betriebssicheren Fahrzeuges aufgrund diverser technischer Mängel (Art. 49, 57 Abs. 1, 58 Abs. 4, 65, 73, 75, 79, 103, 109, 189, 192, Anhang 7 VTS, Art. 59 Abs. 1 VRV, Art. 24 Abs. 1 SKV) schuldig befunden.
2. HLOUCAL Radek wird gestützt auf Art. 93 Ziff. 2 SVG bestraft mit einer Busse von Fr. 2830.–. Bei Nichtbezahlen der Busse beträgt die Ersatzfreiheitsstrafe 29 Tage.
3. Die amtlichen Kosten, bestehend aus
Kosten Staatsanwaltschaft Fr. 150.–
werden der beschuldigten Person auferlegt.
4. Die verurteilte Person kann innert 10 Tagen bei der Staatsanwaltschaft des Kantons Uri schriftlich Einsprache erheben (Art. 354 StPO). Die Einsprache ist schriftlich in Deutsch oder deutsch übersetzt einzureichen. Ohne gültige Einsprache wird der Strafbefehl zum rechtskräftigen und vollstreckbaren Urteil.

Altdorf, 9. März 2012

Staatsanwaltschaft Uri

Strafbefehlspublikation (Art. 88 StPO)

Die Staatsanwaltschaft des Kantons Uri hat am 16. Januar 2012 in der Strafsache gegen LAHRIRI Mohamed, geboren am 30. Juni 1987, in Ras El Ain, von Marokko, des Ahmed Lahriiri, zuletzt wohnhaft gewesen in BE-8400 Ostend, Sant Puol Straat 23/3, zurzeit unbekanntes Aufenthaltes, folgenden Strafbefehl erlassen:

1. LAHRIRI Mohamed wird wegen rechtswidriger Einreise (Art. 115 Abs. 1 lit. a i.V.m. Art. 5 AuG) schuldig befunden.

2. LAHRIRI Mohamed wird bestraft mit einer Geldstrafe von 10 Tagessätzen à Fr. 30.–. Die Geldstrafe wird bedingt ausgesprochen bei einer Probezeit von 2 Jahren.
3. Zusätzlich wird eine Busse ausgesprochen von Fr. 300.–. Bei Nichtbezahlen der Busse beträgt die Ersatzfreiheitsstrafe 3 Tage.
4. Die amtlichen Kosten, bestehend aus

| | |
|---------------------------|------------------|
| Unkosten Polizei | Fr. 300.– |
| Kosten Staatsanwaltschaft | Fr. 150.– |
| insgesamt | <u>Fr. 450.–</u> |

werden der beschuldigten Person auferlegt.
5. Die verurteilte Person kann innert 10 Tagen bei der Staatsanwaltschaft des Kantons Uri schriftlich Einsprache erheben (Art. 354 StPO). Die Einsprache ist schriftlich in Deutsch oder deutsch übersetzt einzureichen. Ohne gültige Einsprache wird der Strafbefehl zum rechtskräftigen und vollstreckbaren Urteil.

Altdorf, 9. März 2012

Staatsanwaltschaft Uri

Strafbefehlspublikation (Art. 88 StPO)

Die Staatsanwaltschaft des Kantons Uri hat am 13. Dezember 2011 in der Strafsache gegen BOUZAIENE Naim Ben Boubaker, geboren am 29. März 1983, in Tunis, von Tunesien, des Bouzaine Boubaker und der Saidi Radiha, Chauffeur, früher wohnhaft in IT-81050 Portico di Caserta, Via Luigi Antonio Piccirillo n 2, zurzeit unbekanntes Aufenthaltes, folgenden Strafbefehl erlassen:

1. BOUZAIENE Naim Ben Boubaker wird wegen mehrfachen mehr als dreimaligem Reduzieren der zulässigen täglichen zusammenhängenden Ruhezeit pro Woche von 11 auf 9 Stunden (Art. 9 Abs. 3 ARV1, Art. 8 AETR), mehrmaligem Nichteinhalten der vorgeschriebenen täglichen zusammenhängenden Ruhezeit von mindestens 9 bzw. 11 Stunden (Art. 9 Abs. 2 ARV1, Art. 8 AETR), Nichteinhalten einer regelmässigen wöchentlichen Ruhezeit von mindestens 45 zusammenhängenden Stunden und einer reduzierten wöchentlichen Ruhezeit von mindestens 24 zusammenhängenden Stunden innerhalb von zwei Wochen (Art. 11 Abs. 1 ARV1, Art. 8 AETR), mehrmaligem Überschreiten der zulässigen Lenkzeit von 90 Stunden innerhalb von zwei Wochen (Art. 5 Abs. 3 ARV1, Art. 6 AETR) sowie Nichteinhalten der wöchentlichen Ruhezeit nach sechs 24-Stunden-Zeiträumen beim Führen eines Fahrzeugs zum Sachentransport (Art. 11 Abs. 3 ARV1, Art. 8 AETR) schuldig befunden.

2. BOUZAIENE Naim Ben Boubaker wird bestraft mit einer Busse von Fr. 3310.–. Bei Nichtbezahlen der Busse beträgt die Ersatzfreiheitsstrafe 34 Tage.
3. Die amtlichen Kosten, bestehend aus

| | |
|-------------------------------|------------------|
| Kosten Staatsanwaltschaft | Fr. 200.– |
| abzüglich geleistete Kautions | Fr. 0.– |
| insgesamt | <u>Fr. 200.–</u> |

werden der beschuldigten Person auferlegt.
4. Die verurteilte Person kann innert 10 Tagen bei der Staatsanwaltschaft des Kantons Uri schriftlich Einsprache erheben (Art. 354 StPO). Die Einsprache ist schriftlich in Deutsch oder deutsch übersetzt einzureichen. Ohne gültige Einsprache wird der Strafbefehl zum rechtskräftigen und vollstreckbaren Urteil.

Altdorf, 9. März 2012

Staatsanwaltschaft Uri

Strafbefehlspublikation (Art. 88 StPO)

Die Staatsanwaltschaft des Kantons Uri hat am 7. Juni 2011 in der Strafsache gegen MELIDEO Giovanni, geboren am 9. Juni 1967, in Chieti, von Italien, des Rocco und der Lucia Scastigliola, früher wohnhaft in IT-33170 Pordenone, Via A. Benedetti civ. 20, zurzeit unbekanntem Aufenthaltes, folgenden Strafbefehl erlassen:

1. MELIDEO Giovanni wird wegen grober Verkehrsregelverletzung durch Überschreiten der zulässigen Höchstgeschwindigkeit auf Autobahn (Art. 27 Abs. 1, 32 Abs. 2 SVG, Art. 4a Abs. 1 lit. d VRV, Art. 22 SSV) schuldig befunden.
2. MELIDEO Giovanni wird bestraft mit einer Geldstrafe von 20 Tagessätzen à Fr. 100.–. Die Geldstrafe wird bedingt ausgesprochen bei einer Probezeit von 2 Jahren.
3. Zusätzlich wird eine Busse ausgesprochen von Fr. 600.–. Bei Nichtbezahlen der Busse beträgt die Ersatzfreiheitsstrafe 6 Tage.
4. Die amtlichen Kosten, bestehend aus

| | |
|---------------------------|-----------|
| Kosten Staatsanwaltschaft | Fr. 150.– |
|---------------------------|-----------|

werden der beschuldigten Person auferlegt.
5. Die verurteilte Person kann innert 10 Tagen bei der Staatsanwaltschaft des Kantons Uri schriftlich Einsprache erheben (Art. 354 StPO). Die Einsprache ist schriftlich in Deutsch oder deutsch übersetzt einzureichen. Ohne gültige Einsprache wird der Strafbefehl zum rechtskräftigen und vollstreckbaren Urteil.

Altdorf, 9. März 2012

Staatsanwaltschaft Uri

Rechtsauskunft

Die nächste unentgeltliche Rechtsauskunft des Urner Anwaltsverbandes ist am Donnerstag, 22. März 2012, 14.00 bis 17.00 Uhr.

Rechtsanwältin lic. iur. Ruth Wipfli Steinegger, Dätwylerstrasse 4, 6460 Altdorf, Telefon 041 870 73 73

Telefonische und schriftliche Auskünfte können aus organisatorischen Gründen nicht erteilt werden. Eine Anmeldung ist unbedingt erforderlich.

Veranstaltungen

Vereine

Freitag/Samstag, 16./17. März 2012

■ Urner Trophäenschau und Pelzfellmarkt in Altdorf

im Mehrzweckgebäude Winkel. Öffnungszeiten: Freitag, 18.00 bis 23.30 Uhr; Samstag, 8.00 bis 17.00 Uhr; Pelzfellmarkt: 8.00 bis 12.00 Uhr. Grosse Tombola, Jagdbilder 2011 auf Grossleinwand. Freitagabend musikalische Unterhaltung mit der Formation Erstfeldergrüäss.

Kanton

VERORDNUNG zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung

(Änderung vom 29. Februar 2012)

Der Landrat des Kantons Uri beschliesst:

I.

Die Verordnung vom 15. November 1995 zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung¹ wird wie folgt geändert:

Artikel 4 Absatz 2 und 3 (neu)

...

²Die Einwohnergemeinden vollziehen die Vorschriften über die Nichtbezahlung der Prämien und Kostenbeteiligungen unter Mitwirkung der kantonalen Stelle nach den Vorgaben des Bundesrechts.

³Sie wirken beim Vollzug der Bestimmungen über die Prämienverbilligung mit (Art. 65 KVG).

Gliederungstitel nach Artikel 9 (neu)

2a. Abschnitt: **Nichtbezahlung von Prämien und Kostenbeteiligungen (Art. 64a KVG)**

Artikel 9a Revisionsstelle (neu)

Der Regierungsrat bezeichnet die Revisionsstelle nach Artikel 64a Absatz 3 KVG.

Artikel 9b Durchführungsstelle (neu)

Der Regierungsrat bezeichnet im Einvernehmen mit den Gemeinden die kantonale Behörde, die für die administrative Abwicklung und den Informationsfluss im Zusammenhang mit der Nichtbezahlung von Krankenversicherungsprämien zuständig ist (Durchführungsstelle).

¹ RB 20.2202

Artikel 9c Meldeverfahren (neu)

¹Die Versicherer melden der kantonalen Durchführungsstelle die Schuldnerinnen und Schuldner, die sie wegen ausstehender Prämien und Kostenbeteiligungen der obligatorischen Krankenpflegeversicherung betreiben.

²Die kantonale Durchführungsstelle informiert die Einwohnergemeinde am Wohnsitz der Schuldnerin oder des Schuldners über die Meldung. Sie leitet zudem umgehend die Rückmeldungen der Gemeinden nach Absatz 3 an die Versicherer weiter.

³Die Einwohnergemeinde gibt der kantonalen Durchführungsstelle bekannt, welche Forderungen aus der obligatorischen Krankenpflegeversicherung sie im Rahmen der wirtschaftlichen Sozialhilfe übernimmt. Bis die Abklärungen abgeschlossen sind, hat sie die Möglichkeit, die einstweilige Einstellung des Betreibungsverfahrens zu beantragen.

Artikel 9d Kostentragung

¹Die kantonale Durchführungsstelle vergütet dem Versicherer jährlich die Forderungen, die dieser nach Abzug der Rückerstattungen und nach Massgabe des Bundesrechts vorlegt.

²Die Einwohnergemeinde, in der der Verlustschein ausgestellt wurde, übernimmt die Forderungen nach Artikel 64a Absatz 4 KVG unter Verrechnung der Rückerstattungen nach Artikel 64a Absatz 5 KVG.

³Die kantonale Durchführungsstelle erstellt zuhanden jeder Gemeinde eine detaillierte Übersicht über die Forderungen und Rückerstattungen und stellt den betroffenen Gemeinden jährlich Rechnung.

⁴Die Verwaltungskosten der Behörden gehen zulasten des jeweiligen zuständigen Rechtsträgers.

Artikel 11a (neu)

Für Personen, die vom Versicherer betrieben werden, kann die zuständige Einwohnergemeinde das Gesuch um Prämienverbilligung stellvertretend einreichen.

Artikel 16a Übergangsbestimmung zur Änderung des Prämienverbilligungssystems

Bis zum Inkrafttreten der Änderung des Systems der Prämienverbilligung gemäss der Änderung des KVG vom 19. März 2010 trägt der Kanton die zusätzlichen 2 Prozent der Forderungen nach Artikel 64a Absatz 4 KVG bzw. nach den Übergangsbestimmungen zur Änderung vom 19. März 2010, Absatz 3.

II.

Diese Änderung unterliegt dem fakultativen Referendum. Sie tritt am 1. Januar 2012 in Kraft.

Artikel 11a tritt mit Einführung des Systems der Prämienverbilligung gemäss der Änderung des KVG vom 19. März 2010 in Kraft.

Im Namen des Landrats

Der Präsident: Josef Schuler

Die Ratssekretärin: Kristin Arnold Thalmann

**Beschluss über den Beitritt des Kantons Uri
zur Zentralschweizer Fachhochschul-Vereinbarung
vom 15. September 2011**

(vom 29. Februar 2012)

Der Landrat des Kantons Uri

gestützt auf Artikel 25 Absatz 2 Buchstabe b der Kantonsverfassung¹

beschliesst:

I.

Der Kanton Uri tritt der Zentralschweizer Fachhochschul-Vereinbarung vom 15. September 2011² bei.

II.

Dieser Beschluss unterliegt dem fakultativen Volksreferendum. Er tritt am 1. Januar 2013 in Kraft.

Im Namen des Landrats
Der Präsident: Josef Schuler
Die Ratssekretärin: Kristin Arnold Thalmann

Anhang

- Zentralschweizer Fachhochschul-Vereinbarung vom 15. September 2011

¹ RB 1.1101

² RB ...

Zentralschweizer Fachhochschul-Vereinbarung

vom 15. September 2011

A ALLGEMEINES

Artikel 1 Zweck

¹Die Kantone Luzern, Uri, Schwyz, Obwalden, Nidwalden und Zug, im Folgenden Trägerkantone genannt, führen gemeinsam eine Fachhochschule im Sinne der Bundesgesetzgebung.

²Mit dieser Vereinbarung regeln die Trägerkantone die Führung und Finanzierung der Fachhochschule mit dem Zweck, in der Zentralschweiz ein bedarfsgerechtes, praxisorientiertes Fachhochschulangebot sicherzustellen.

³Die Vereinbarung regelt darüber hinaus die gemeinsame Förderung der Forschung und Entwicklung sowie des Wissenstransfers.

Artikel 2 Rechtsnatur, Name und Sitz

¹Die Fachhochschule ist eine interkantonale öffentlich-rechtliche Anstalt der Trägerkantone mit eigener Rechtspersönlichkeit und mit dem Recht auf Selbstverwaltung im Rahmen dieser Vereinbarung und des Leistungsauftrags.

²Der Name der Fachhochschule wird in der Fachhochschul-Verordnung festgelegt.

³Die Fachhochschule hat ihren Sitz in Luzern.

Artikel 3 Aufgaben

¹Kernaufgaben der Fachhochschule sind Lehre und Forschung.

²Die Fachhochschule bietet zudem Weiterbildung und Dienstleistungen an.

Artikel 4 Zusammenarbeit

¹Die Fachhochschule arbeitet mit anderen Institutionen der Bildung und Forschung im In- und Ausland zusammen. Sie koordiniert die Lehrangebote, die Forschungsbereiche und die Dienstleistungen mit anderen Institutionen der Bildung und Forschung auf Hochschulstufe.

²Sie kann insbesondere mit anderen Hochschulen gemeinsame Institute führen, gemeinsame Lehrveranstaltungen anbieten, gemeinsame Forschungs- und Entwicklungsprojekte durchführen und die Infrastruktur gemeinsam nutzen.

³Sie fördert den Austausch von Studierenden, Lehrenden und Forschenden mit dem In- und Ausland sowie die gegenseitige Anerkennung von Studienleistungen und Abschlüssen.

Artikel 5 Förderung der Forschung und Entwicklung sowie des Wissenstransfers

¹Die Fachhochschule fördert im Rahmen des Leistungsauftrags

- a) die Forschung und Entwicklung;
- b) den Austausch von Wissen, Können und Technologie mit Wirtschaft und Gesellschaft.

²Sie kann sich hierfür an Institutionen oder Unternehmen beteiligen.

³Der Konkordatsrat kann mit Institutionen oder Unternehmen von regionaler Bedeutung Leistungsvereinbarungen abschliessen. Darin sind auch der Finanzierungsschlüssel und die Berichterstattung festzulegen. Solche Leistungsvereinbarungen bedürfen der Einstimmigkeit des Konkordatsrats.

Artikel 6 Freiheit von Lehre und Forschung

Die Fachhochschule wahrt bei ihren Tätigkeiten ihre Unabhängigkeit sowie die Freiheit von Lehre und Forschung.

Artikel 7 Leistungsauftrag

¹Die Trägerkantone erteilen der Fachhochschule einen mehrjährigen Leistungsauftrag.

²Im Leistungsauftrag können der Fachhochschule auch Ausbildungsaufgaben anderer Bildungsstufen übertragen werden, sofern diese von regionalem Interesse sind und in einem inhaltlichen Zusammenhang mit dem Ausbildungsangebot der Fachhochschule stehen.

B AUS- UND WEITERBILDUNG**Artikel 8** Grundsatz

Zulassung zum Fachhochschulstudium sowie Studienformen und -umfang, erforderliche Studienleistungen, Abschlüsse und Titel richten sich nach den Bestimmungen des Bundesrechts und der interkantonalen Vereinbarung über die Anerkennung von Ausbildungsabschlüssen.

Artikel 9 Zulassungsbeschränkungen

¹Der Konkordatsrat kann auf Antrag des Fachhochschulrats befristete Zulassungsbeschränkungen verfügen. Er kann

- a) die Zulassung zu den Bachelor- und Masterstudiengängen beschränken, wenn die Nachfrage nach Studienplätzen das Angebot übersteigt;
- b) die Zulassung von ausländischen Studierenden beschränken, die sich zum Zwecke der Ausbildung in der Schweiz aufhalten.

²Als Beschränkungsmassnahmen kommen insbesondere in Betracht:

- a) Berücksichtigung von Eignungskriterien;
- b) Berücksichtigung der Dauer der praktischen Tätigkeit;
- c) Wartelisten;
- d) Zuweisung an andere Fachhochschulen zur Einschreibung im Rahmen von Vereinbarungen mit anderen Schulträgern.

³Beschränkungsmassnahmen können einzeln oder kumulativ angeordnet werden.

Artikel 10 Studiengebühren

¹Die Studierenden haben der Fachhochschule Studiengebühren zu entrichten.

²Der Konkordatsrat erlässt auf Antrag des Fachhochschulrats eine Gebührenverordnung. Die Höhe der Gebühren orientiert sich an den Studiengebühren vergleichbarer Hochschulen der Schweiz.

³In begründeten Fällen können für ausländische Studierende, die ihren Wohnsitz im Ausland haben oder ihren Wohnsitz weniger als zwei Jahre vor Studienbeginn in die Schweiz verlegt haben, höhere Studiengebühren festgelegt werden.

⁴Nachdiplomstudien und Weiterbildungsveranstaltungen sind kostendeckend in Rechnung zu stellen. Der Konkordatsrat regelt die Ausnahmen.

C ANGEHÖRIGE DER FACHHOCHSCHULE

Artikel 11 Angehörige

¹Angehörige der Fachhochschule sind Mitarbeitende und Studierende.

²Sie haben Anspruch auf angemessene Information und Mitwirkung.

³Der Fachhochschulrat regelt die stufengerechte Mitwirkung von Mitarbeitenden und Studierenden im Statut.

Artikel 12 Gleichstellung der Geschlechter

¹Die Fachhochschule fördert die Gleichstellung von Frauen und Männern.

²Sie unterstützt die Vereinbarkeit von Studium, Beruf und Familie.

Artikel 13 Personalrecht

¹Für die Mitarbeitenden gilt grundsätzlich das Personalrecht des Kantons Luzern.

²Der Konkordatsrat kann auf Antrag des Fachhochschulrats in einer Personalverordnung besondere personalrechtliche Bestimmungen erlassen, die von Absatz 1 abweichen und mit denen den Verhältnissen der Fachhochschule Rechnung getragen wird.

Artikel 14 Rechte und Pflichten der Studierenden

¹Der Fachhochschulrat regelt die Rechte und Pflichten der Studierenden, die Disziplinarmaßnahmen und die entsprechenden Zuständigkeiten.

²Bei schwerwiegenden Disziplinarfällen ist der Ausschluss vom Studium an der Fachhochschule möglich.

D ZUSTÄNDIGKEIT KANTONALER BEHÖRDEN**Artikel 15** Parlamente der Trägerkantone

Die Parlamente der Trägerkantone haben die Oberaufsicht über die Fachhochschule. Sie

- a) nehmen den mehrjährigen Leistungsauftrag zur Kenntnis;
- b) nehmen die Berichterstattung zum mehrjährigen Leistungsauftrag zur Kenntnis;
- c) wählen ihre Mitglieder der Interparlamentarischen Fachhochschulkommission.

Artikel 16 Interparlamentarische Fachhochschulkommission

¹Die Parlamente der Trägerkantone delegieren aus dem Kreis ihrer Mitglieder für die Dauer der sich aus dem kantonalen Recht ergebenden Amtszeit je zwei Mitglieder in die Interparlamentarische Fachhochschulkommission (IFHK). Jedes Kommissionsmitglied verfügt über eine Stimme.

²Die IFHK konstituiert sich selbst. Sie gibt sich eine Geschäftsordnung, die insbesondere die Organisation und das Abstimmungsverfahren regelt.

³Die IFHK ist Organ der gemeinsamen Oberaufsicht der Parlamente. Sie

- a) überprüft den Vollzug dieser Vereinbarung und erstattet den Parlamenten Bericht;
- b) nimmt zum mehrjährigen Leistungsauftrag Stellung;
- c) nimmt die Berichterstattung zum mehrjährigen Leistungsauftrag, den Jahresbericht und den Revisionsbericht zur Kenntnis;
- d) wird vom Konkordatsrat und den Organen der Fachhochschule angemessen informiert;
- e) kann in die Akten der Fachhochschule Einsicht nehmen und von ihren Organen Auskünfte einholen;
- f) kann dem Konkordatsrat Änderungen dieser Vereinbarung beantragen;
- g) kann den Parlamenten besondere oberaufsichtsrechtliche Massnahmen beantragen;
- h) kann der Revisionsstelle Aufträge erteilen.

Artikel 17 Regierungen der Trägerkantone

¹Die Regierungen der Trägerkantone

- a) wählen ihre Vertreterinnen und Vertreter in den Konkordatsrat;
- b) genehmigen den mehrjährigen Leistungsauftrag;
- c) genehmigen die Berichterstattung zum mehrjährigen Leistungsauftrag.

²Ein Beschluss gemäss Absatz 1b kommt nur zustande, wenn alle Regierungen zustimmen.

Artikel 18 Konkordatsrat

¹Der Konkordatsrat vertritt gegenüber den Organen der Fachhochschule die Interessen der Trägerschaft und hat die Aufsicht über die Fachhochschule.

²Er setzt sich aus je einem Mitglied jeder Regierung der Trägerkantone zusammen. Der Vorsitz steht dem Regierungsmitglied des Kantons Luzern zu. Der Konkordatsrat organisiert sich selbst.

³Die Wahl, Stellvertretung und Mandatierung der Mitglieder des Konkordatsrats ist Aufgabe der einzelnen Regierungen der Trägerkantone.

Artikel 19 Zuständigkeiten des Konkordatsrats

¹Der Konkordatsrat

- a) bereitet die Geschäfte vor, die von den Regierungen zu beschliessen sind, und stellt diesen Antrag;
- b) regelt den Vollzug der Vereinbarung in der Fachhochschulverordnung und bei Bedarf in der Personalverordnung;
- c) beschliesst zuhanden des Fachhochschulrats strategische Vorgaben zur Erarbeitung des Entwicklungs- und Finanzplans;
- d) genehmigt den Entwicklungs- und Finanzplan zuhanden des Bundes sowie die Infrastruktur- und Investitionsplanung;
- e) beschliesst die ordentlichen Finanzierungsbeiträge der Trägerkantone gemäss Artikel 28 sowie ausserordentliche Beiträge gemäss Artikel 30 Absatz 3 und genehmigt das jährliche Budget;
- f) beschliesst Zulassungsbeschränkungen gemäss Artikel 9;
- g) wählt die Präsidentin oder den Präsidenten des Fachhochschulrats;
- h) wählt die übrigen Mitglieder des Fachhochschulrats;
- i) legt die Vergütung des Fachhochschulrats fest;
- j) wählt eine fachlich ausgewiesene Revisionsstelle;
- k) genehmigt den Jahresbericht und die Jahresrechnung;
- l) verabschiedet die Berichterstattung zum mehrjährigen Leistungsauftrag zuhanden der Trägerkantone;
- m) erfüllt weitere Aufgaben, die ihm durch diese Vereinbarung zugewiesen sind.

²Beschlüsse gemäss Absatz 1 b-f müssen einstimmig erfolgen. Alle übrigen Beschlüsse erfolgen mit einfachem Mehr der Mitglieder.

E ORGANE DER FACHHOCHSCHULE

Artikel 20 Organe

¹Organe der Fachhochschule sind:

- a) der Fachhochschulrat;
- b) die Fachhochschulleitung;
- c) die Revisionsstelle.

²Das Statut kann weitere Organe vorsehen.

Artikel 21 Fachhochschulrat

¹Der Fachhochschulrat trägt im Rahmen der Vorgaben des Konkordatsrats die strategische Führungsverantwortung.

²Er besteht aus fünf bis neun Mitgliedern und setzt sich zusammen aus Persönlichkeiten aus Gesellschaft, Bildung und Wissenschaft, Wirtschaft und Kultur. Er wird jeweils für eine Amtszeit gewählt, die der Dauer des mehrjährigen Leistungsauftrags entspricht.

³Aus wichtigen Gründen kann der Konkordatsrat den Fachhochschulrat oder einzelne Mitglieder jederzeit abberufen.

Artikel 22 Zuständigkeiten des Fachhochschulrats

Der Fachhochschulrat

- a) ist verantwortlich für die Erfüllung des mehrjährigen Leistungsauftrags;
- b) überwacht die Qualität der Leistungen der Fachhochschule;
- c) regelt die Organisation der Fachhochschule und die Aufgaben der Fachhochschulleitung in einem Statut;
- d) stellt dem Konkordatsrat Antrag zu besonderen personalrechtlichen Bestimmungen;
- e) wählt die Fachhochschulleitung;
- f) stellt dem Konkordatsrat Antrag zum Entwicklungs- und Finanzplan, zum mehrjährigen Leistungsauftrag und zu den jährlichen Finanzierungsbeiträgen gemäss Artikel 28;
- g) verabschiedet das jährliche Budget zuhanden des Konkordatsrats;
- h) verabschiedet den Jahresbericht und die Jahresrechnung zuhanden des Konkordatsrats;
- i) nimmt zuhanden des Konkordatsrats Stellung zum Revisionsbericht;
- j) verabschiedet die Berichterstattung zum mehrjährigen Leistungsauftrag zuhanden des Konkordatsrats;

- k) erlässt die notwendigen Reglemente;
- l) erfüllt die weiteren Aufgaben, die ihm durch diese Vereinbarung oder das Vollzugsrecht zugewiesen sind.

Artikel 23 Fachhochschulleitung

¹Die Fachhochschulleitung trägt die operative Führungsverantwortung. Sie wirkt bei der Erarbeitung der Strategie mit und setzt diese um.

²Organisation und Aufgaben der Fachhochschulleitung werden im Statut geregelt.

Artikel 24 Revisionsstelle

¹Die Revisionsstelle prüft jährlich die Jahresrechnung der Fachhochschule.

²Sie erstattet dem Konkordatsrat Bericht und stellt Antrag zur Genehmigung oder Rückweisung der Jahresrechnung.

F STEUERUNG UND FINANZIERUNG

Artikel 25 Steuerung

¹Die Trägerkantone steuern die Fachhochschule über mehrjährige Leistungsaufträge. Der Leistungsauftrag basiert auf dem Entwicklungs- und Finanzplan.

²Im Leistungsauftrag werden insbesondere festgelegt:

- a) die Entwicklungsschwerpunkte;
- b) die Leistungs- und Finanzziele der Fachhochschule;
- c) die geplanten Finanzierungsbeiträge der Trägerkantone;
- d) die Berichterstattung.

³Der Leistungsauftrag hat in der Regel eine Laufzeit von vier Jahren.

⁴Der Entwicklungs- und Finanzplan orientiert sich an den Vorgaben des Bundes.

Artikel 26 Grundsätze des Finanz- und Rechnungswesens

¹Die Fachhochschule wird im Rahmen der Vorgaben des Bundes nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen geführt. Sie verfügt über die notwendigen Instrumente, insbesondere eine Finanzbuchhaltung, eine Kosten- und Leistungsrechnung sowie eine rollende Finanzplanung.

²Der Konkordatsrat legt in der Fachhochschul-Verordnung die Standards der Rechnungslegung fest.

³Für die nur von einem einzelnen Trägerkanton finanzierten Leistungsangebote sind die Kosten und Erträge separat auszuweisen.

Artikel 27 Finanzierung

¹Die Fachhochschule finanziert ihre Aufwendungen durch:

- a) Beiträge der Trägerkantone;
- b) Beiträge des Bundes;
- c) Beiträge der Nicht-Trägerkantone für ihre Studierenden;
- d) Gebühren der Studierenden;
- e) Entgelte für Leistungen an Dritte;
- f) weitere Drittmittel.

²Dienstleistungen sind grundsätzlich kostendeckend zu erbringen.

Artikel 28 Jährlicher Finanzierungsbeschluss

¹Gestützt auf den Leistungsauftrag und die rollende Finanzplanung beschliesst der Konkordatsrat jährlich über die Finanzierungsbeiträge der Trägerkantone.

²Er kann dabei die Beiträge der Trägerkantone an Veränderungen der Rahmenbedingungen anpassen, soweit das Erreichen der im mehrjährigen Leistungsauftrag definierten Leistungsziele dadurch nicht in Frage gestellt wird.

³Sofern der Konkordatsrat für ein Jahr keinen neuen Finanzierungsbeschluss fällt, schulden die Konkordatskantone die Finanzierungsbeiträge gemäss letztem Finanzierungsbeschluss.

Artikel 29 Finanzierungsbeiträge der Trägerkantone

¹Die Finanzierungsbeiträge der Trägerkantone setzen sich zusammen aus:

- a) den Beiträgen pro studierende Person aus den Trägerkantonen, wie sie gemäss interkantonalem Recht auch für Studierende aus Nicht-Trägerkantonen geschuldet sind;
- b) dem Globalbeitrag an die Betriebskosten;
- c) der Finanzierung der baulichen Infrastruktur;
- d) dem Sockelbeitrag für die anwendungsorientierte Forschung und Entwicklung;
- e) der Abgeltung der Standortvorteile durch die Standortkantone der Fachhochschule;
- f) der Pauschale für die Finanzierung der Aufwendungen des Konkordatsrats und der Interparlamentarischen Fachhochschulkommission.

²Von der Summe der Beiträge gemäss Absatz 1b-d wird die Abgeltung des Standortvorteils gemäss Absatz 1e in Abzug gebracht. Die verbleibenden Beiträge werden nach Massgabe der durchschnittlichen Zahl der Studierenden des vorletzten Kalenderjahrs auf die Trägerkantone aufgeteilt.

³Die Finanzierung der baulichen Infrastruktur ist so zu bemessen, dass damit die laufenden Kosten für die bauliche Infrastruktur einschliesslich Abschreibungen und Verzinsungen gedeckt werden können.

⁴Die Abgeltung der Standortvorteile gemäss Absatz 1e beträgt 6 Prozent des Umsatzes, der gemäss Budget im jeweiligen Standortkanton von einer zur Fachhochschule gehörenden Institution zu erwarten ist.

⁵Die Pauschale gemäss Absatz 1f wird von den Trägerkantonen zu gleichen Teilen getragen.

⁶Im Auftrag eines einzelnen Trägerkantons geführte Bildungsangebote sind von diesem kostendeckend zu finanzieren.

⁷Weitere Einzelheiten zur Finanzierung werden in der Fachhochschul-Verordnung geregelt.

Artikel 30 Finanzkompetenz

¹Der Fachhochschulrat beschliesst im Rahmen des mehrjährigen Leistungsauftrags jährlich das Budget der Fachhochschule. Das Budget bedarf der Genehmigung des Konkordatsrats.

²Die Fachhochschule kann für am Jahresende noch nicht abgeschlossene Projekte zweckgebundene Rückstellungen bilden.

³Die Fachhochschule kann Verpflichtungen über die Dauer des mehrjährigen Leistungsauftrags hinaus eingehen, sofern dafür keine Erhöhung der Finanzierungsbeiträge durch die Trägerkantone nötig ist. Benötigt sie darüber hinaus zusätzliche Mittel, beantragt der Fachhochschulrat dem Konkordatsrat ausserordentliche Beiträge.

Artikel 31 Eigenkapital

¹Das Eigenkapital besteht aus einer Pflichtreserve und einer freien Reserve.

²Die Pflichtreserve darf nur zur Deckung von Betriebsverlusten oder für Massnahmen zur Weiterführung der Fachhochschule bei schlechtem Geschäftsgang verwendet werden. Über Entnahmen entscheidet der Konkordatsrat.

³Die Finanzkompetenzen zur Verwendung der freien Reserve werden in der Fachhochschul-Verordnung geregelt.

⁴Die Fachhochschul-Verordnung regelt die Rückerstattung an die Trägerkantone, wenn ein festzulegender Höchstwert überschritten wird.

Artikel 32 Ergebnisverwendung

¹ 40 Prozent des Jahresgewinns werden der Pflichtreserve zugewiesen, bis diese 50 Prozent des maximal zulässigen Eigenkapitals erreicht.

² Der verbleibende Ertragsüberschuss wird der freien Reserve zugewiesen, bis das maximale Eigenkapital erreicht ist. Danach verbleibende Überschüsse werden den Kantonen zurückerstattet.

Artikel 33 Bauliche Infrastruktur

¹ Die Fachhochschule nutzt für ihre Tätigkeit Liegenschaften, die sie von den Standortkantonen oder von Dritten zu marktgerechten Mietpreisen mietet.

² Die Erarbeitung der langfristigen strategischen Infrastrukturplanung erfolgt durch den jeweiligen Standortkanton. Sie ist mit der aktuellen Entwicklungs- und Finanzplanung der Fachhochschule abzustimmen. Die Fachhochschule wird vom Standortkanton einbezogen. Die langfristige strategische Infrastrukturplanung wird dem Fachhochschulrat und dem Konkordatsrat zur Genehmigung vorgelegt. Der Konkordatsrat sorgt für die Abstimmung der Planungen unter den Standortkantonen.

³ Der Konkordatsrat setzt eine paritätische Kommission für bauliche Infrastruktur ein. Diese ist zuständig für die Konkretisierung und Umsetzung der langfristigen Planung.

⁴ Der Abschluss von Mietverträgen liegt in der Zuständigkeit der Fachhochschulleitung. Die Verordnung regelt, für welche Mietverträge die einstimmige Zustimmung des Konkordatsrats notwendig ist.

Artikel 34 Steuerfreiheit

Die Fachhochschule ist in den Trägerkantonen von allen kantonalen und kommunalen Steuern befreit.

Artikel 35 Vermögensrechtliche Verantwortlichkeit

¹ Für die Verbindlichkeiten der Fachhochschule haften die Kantone subsidiär. Gegenüber Dritten haften sie solidarisch, im internen Verhältnis haften sie gemäss dem Finanzierungsanteil im Zeitpunkt der Entstehung einer Verpflichtung.

² Die Fachhochschule ist gehalten, besondere Risiken zu versichern.

³ Die Organe der Fachhochschule und die Mitarbeitenden haften für Schäden, die sie der Fachhochschule aus absichtlicher oder grobfahrlässiger Pflichtverletzung verursachen.

G RECHTSPFLEGE

Artikel 36 Vollzug

- ¹ Der Konkordatsrat ist für den Vollzug dieser Vereinbarung verantwortlich.
- ² Für Bereiche, die in dieser Vereinbarung nicht geregelt sind, gilt das Recht des Sitzkantons.
- ³ Beschlüsse und Entscheide über öffentlich-rechtliche Ansprüche der Fachhochschule sind im Sinne der Gesetzgebung über Schuldbetreibung und Konkurs vollstreckbaren Urteilen gleichgestellt.

Artikel 37 Titelschutz

- ¹ Wer die Ausbildung an der Fachhochschule erfolgreich abschliesst, ist zum Führen des entsprechenden Titels berechtigt.
- ² Ein unrechtmässiger Titel wird durch die Instanz entzogen, die ihn verliehen hat.
- ³ Wer einen durch diese Vereinbarung geschützten Titel führt, ohne dazu berechtigt zu sein, oder wer einen Titel verwendet, der den Eindruck erweckt, er habe eine entsprechende anerkannte Ausbildung abgeschlossen, wird mit Haft oder Busse bestraft. Fahrlässigkeit ist strafbar. Die Strafverfolgung obliegt den Kantonen.

Artikel 38 Rechtsmittel

- ¹ Gegen Entscheide im Zusammenhang mit der Zulassung sowie der Aus- und Weiterbildung von Studierenden kann innert 20 Tagen schriftlich Einsprache erhoben werden. Davon ausgenommen sind Disziplinarentscheide.
- ² Gegen Disziplinarentscheide, Einspracheentscheide und die übrigen Entscheide, die von Organen der Fachhochschule gestützt auf diese Vereinbarung beziehungsweise deren Folgeerlasse getroffen werden, kann beim Bildungs- und Kulturdepartement des Kantons Luzern Verwaltungsbeschwerde geführt werden.
- ³ Gegen Entscheide dieses Departementes ist die Verwaltungsgerichtsbeschwerde zulässig, sofern sie das Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege des Kantons Luzern vom 3. Juli 1972 nicht ausschliesst.
- ⁴ Das Verfahren und der Weiterzug richten sich nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege des Kantons Luzern.

Artikel 39 Streitschlichtung

- ¹ Streitigkeiten aus dem Vollzug dieser Vereinbarung zwischen den Trägerkantonen sollen einvernehmlich beigelegt werden.
- ² In Fällen, in denen eine einvernehmliche Beilegung einer Streitigkeit nicht möglich ist, richtet sich das Verfahren zur Streitschlichtung nach den Bestimmungen der Rahmenvereinbarung für die interkantonale Zusammenarbeit mit Lastenausgleich (IRV) vom 24. Juni 2005.

H SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 40 Beitritt

Der Beitritt zu dieser Vereinbarung wird dem Konkordatsrat des Zentralschweizer Fachhochschul-Konkordats vom 2. Juli 1999 (FHZ-Konkordat) gegenüber erklärt.

Artikel 41 Kündigung

¹ Diese Vereinbarung kann jeweils auf Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Jahren schriftlich gekündigt werden.

² Die verbleibenden Kantone entscheiden über allfällige Anpassungen oder die Aufhebung der Vereinbarung, falls dies von einem der verbleibenden Vereinbarungskantone verlangt wird.

³ Im Falle einer Kündigung einigen sich die Regierungen der Trägerkantone über die Modalitäten des Austritts bzw. der Aufhebung der Vereinbarung. Dabei ist den bestehenden Verpflichtungen und den Anteilen der von den Kantonen eingebrachten Güter Rechnung zu tragen.

Artikel 42 Inkrafttreten der Vereinbarung

¹ Der Konkordatsrat des FHZ-Konkordats vom 2. Juli 1999 legt das Datum des Inkrafttretens dieser Vereinbarung fest. Bedingung für das Inkrafttreten ist der Beitritt aller Zentralschweizer Kantone.

² Das Inkrafttreten ist dem Bund zur Kenntnis zu geben.

³ Mit Inkrafttreten dieser Vereinbarung wird das FHZ-Konkordat vom 2. Juli 1999 aufgehoben.

Artikel 43 Übergangsbestimmungen

¹ Mit dem Inkrafttreten dieser Vereinbarung übernimmt die Fachhochschule vom Kanton Luzern die Hochschule Technik + Architektur, die Hochschule für Wirtschaft sowie die Hochschule für Gestaltung und Kunst.

² Die Übernahme der Hochschulen gemäss Artikel 3 des FHZ-Konkordats vom 2. Juli 1999 durch die Fachhochschule wird zwischen den bisherigen Trägern und dem Konkordatsrat des FHZ-Konkordats vom 2. Juli 1999 durch Vertrag geregelt. Die Verträge regeln insbesondere die Übernahme von Rechten und Pflichten der bisherigen Träger sowie die Übernahme von Aktiven und Passiven. Die Verträge bedürfen für ihre Gültigkeit der einstimmigen Zustimmung des Konkordatsrats.

³ Mit dem Inkrafttreten dieser Vereinbarung übernimmt die Fachhochschule die Rechtsnachfolge des Zentralschweizer Fachhochschul-Konkordats vom 2. Juli 1999. Sie übernimmt damit alle aus diesem Konkordat entstandenen vertraglichen Rechte und Pflichten sowie dessen Aktiven und Passiven.

⁴Insoweit und solange neues Vollzugsrecht zu dieser Vereinbarung nicht erlassen ist, gelten die bisherigen Ausführungserlasse des FHZ-Konkordats vom 2. Juli 1999, soweit sie dieser Vereinbarung nicht widersprechen.

| | |
|--------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Luzern, den | Im Namen des Regierungsrates des Kantons Luzern Der Regierungspräsident: Der Staatsschreiber: |
| Altdorf, den | Im Namen des Regierungsrates des Kantons Uri Der Landammann: Der Kanzleidirektor: |
| Schwyz, den | Im Namen des Regierungsrates des Kantons Schwyz Der Landammann: Der Staatsschreiber: |
| Sarnen, den | Im Namen des Regierungsrates des Kantons Obwalden Der Landammann: Der Landschreiber: |
| Stans, den | Im Namen des Regierungsrates des Kantons Nidwalden Der Landammann: Der Landschreiber: |
| Zug, den | Im Namen des Regierungsrates des Kantons Zug Der Landammann: Der Landschreiber: |

Vom Konkordatsrat des FHZ-Konkordats vom 2. Juli 1999 mit Beschluss vom ... in Kraft gesetzt auf den

Kantonales Landwirtschaftsreglement (KLWR)

(Änderung vom 28. Februar 2012)

Der Regierungsrat des Kantons Uri beschliesst:

I.

Das kantonale Landwirtschaftsreglement (KLWR) vom 22. Oktober 2002¹ wird wie folgt geändert:

Artikel 2 Absatz 2, 3 und 4

²Die fachliche Begleitung (Coaching) bei der Erarbeitung von gemeinschaftlichen, wertschöpfungsorientierten Projekten mit einem klaren Bezug zur Landwirtschaft können mit einer kantonalen Starthilfe (Coachingbeitrag) unterstützt werden. Die Begleitung kann die Planung bis zur Umsetzung umfassen.

³(Überbetriebliche) Projektierungskosten zur Entwicklung von Angeboten im landwirtschaftlichen Bereich zur Diversifizierung, von der Planung bis zur Umsetzung, mit einem klaren Bezug zur Landwirtschaft, können finanziell unterstützt werden.

⁴Beiträge an innovative Projekte werden erst geleistet, wenn die Möglichkeiten zur Unterstützung des Vorhabens durch Investitionskredite nach dem Bundesgesetz über die Landwirtschaft² und durch Finanzhilfen nach dem Bundesgesetz über Regionalpolitik³ ausgeschöpft sind.

Artikel 3 Absatz 3 (neu)

³Die Bedingungen und die Höhe des Coachingbeitrags und des Beitrags an die Projektierungskosten zur Diversifizierung werden durch die Volkswirtschaftsdirektion festgelegt.

Artikel 7

Die Umstellungsbeiträge betragen je Hektare landwirtschaftliche Nutzfläche jährlich 300 Franken. Sie werden für zwei aufeinanderfolgende Umstellungsjahre gewährt.

Übergangsbestimmung

Biobetriebe erhalten in den Jahren 2012, 2013 und 2014 eine jährliche Prämie von 500 Franken je Betrieb.

¹ RB 60.1113

² SR 910.1

³ SR 901.0

Artikel 10

aufgehoben

Artikel 12 Milchwirtschaftliche Beratung

¹ Der Kanton kann zur Förderung und Sicherung der Qualität der Verkehrsmilch und Milchprodukte die Beratungstätigkeit von Berufsverbänden finanziell unterstützen.

² Der Kanton kann weitere Qualitätssicherungsdienste finanziell unterstützen, wenn das sachlich begründet ist.

Artikel 20 Absatz 2 und 3

² Er ist in folgenden Bereichen tätig:

- a) Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen;
- b) Entwicklung des ländlichen Raums;
- c) Begleitung des Strukturwandels;
- d) Nachhaltige Produktion;
- e) Betriebswirtschaft, Hauswirtschaft und Ausrichtung auf den Markt;
- f) Berufsbezogene Persönlichkeitsentwicklung und Unternehmensschulung.

³ Er arbeitet in folgenden Leistungskategorien:

- a) Beschaffung von Grundlagen und Daten;
- b) Information und Dokumentation;
- c) Weiterbildungs- und Informationsveranstaltungen;
- d) Einzelberatung und Kleingruppenmoderation;
- e) Unterstützung bei der Durchführung von Projekten und Prozessen.

Artikel 30 Konzepte und Planungsgrundlagen

¹ Der Kanton kann zur Verbesserung der Land- und Alpwirtschaft ein Land- oder Alpwirtschaftskonzept einfordern und er kann sich an dessen Kosten beteiligen.

² Er kann zur Schliessung von Lücken in der Haupteerschliessung der Heimbetriebe projektbezogene oder regionale Landwirtschaftspläne einfordern und sich an deren Kosten beteiligen.

Artikel 31 Absatz 3

³ Der Betriebsvoranschlag gemäss Absatz 2 Buchstabe e muss mit einer betriebswirtschaftlich aussagekräftigen Buchhaltung der letzten drei Jahre berechnet sein.

Absatz 3 wird zu Absatz 4

II.

Diese Änderung tritt am 1. Juni 2012 in Kraft.

Im Namen des Regierungsrats
Der Landammann: Markus Züst
Der Kanzleidirektor: Roman Balli

Laboratorium der Urkantone

Veröffentlichung durch Verweis

REGLEMENT

RB 60.2131

über die Viehsömmerung (Alpfahrtsvorschriften)

(vom 1. März 2012)

Das Laboratorium der Urkantone hat am 1. März 2012 das Reglement über die Viehsömmerung (Alpfahrtsvorschriften) beschlossen. Gestützt auf Artikel 1c des Reglements vom 20. Juni 1983 über das Amtsblatt und das Rechtsbuch (RB 3.1311) wird dieser Erlass durch Verweis veröffentlicht.

Der Erlass kann beim Laboratorium der Urkantone, Föhneneichstrasse 15, Postfach 363, 6440 Brunnen, eingesehen und bezogen werden. Er ist im Internet unter der Adresse www.laburk.ch und dort unter der Rubrik Tiergesundheit – Tierverkehr – Sömmerung und Winterung («weiterlesen» anklicken) abrufbar.

Altdorf, 9. März 2012

Standeskanzlei Uri

Der Kanzleidirektor: Roman Balli



16. Alpencup Kunstturnen

Samstag, 17. März, 14.00–20.00 Uhr

Sonntag, 18. März, 9.00–16.00 Uhr

Sporthalle Feldli, Altdorf

Festwirtschaft + freier Eintritt

Wir freuen uns auf Ihren Besuch!

KUTU-Riege STV Altdorf, www.kutu-aldorf.ch

GOLD-Patronat



SILBER-Patronat



Dätwyler Stiftung



MEDIEN-Patronat

Urner & Wochenblatt

YEAH! JETZT GIBT'S DEN NACHT- BUS

Der Nachtbus fährt jede Nacht von Freitag auf Samstag und Samstag auf Sonntag

Eine Fahrt kostet Fr. 7.– pro Person

Linie Altdorf–Unterschächen

Altdorf Telldenkmal ab 1.15 Uhr*

* fährt nur nach Bedarf, nach
telefonischer Voranmeldung
Telefon 079 762 62 62 bis 1.15 Uhr

Linie Flüelen–Göschenen

Altdorf Telldenkmal ab 2.00 Uhr
Flüelen Gruonbach an 2.08 Uhr

Flüelen Gruonbach ab 2.08 Uhr
Flüelen Hauptplatz ab 2.10 Uhr
Altdorf Spital ab 2.13 Uhr
Altdorf Telldenkmal ab 2.15 Uhr
Altdorf Kollegi ab 2.18 Uhr
Schattdorf Drogerie ab 2.20 Uhr
Schattdorf Rynächt ab 2.23 Uhr
Erstfeld SBB ab 2.27 Uhr
Silenen Dägerlohn ab 2.32 Uhr
Amsteg Post ab 2.36 Uhr
Intschi Seilbahn ab 2.40 Uhr
Gurtellen Wiler ab 2.46 Uhr
Wassen Post ab 2.53 Uhr
Göschenen SBB an 3.00 Uhr

Für Gruppen ab 15 Personen bieten wir die Möglichkeit, bei der Rückfahrt von Göschenen nach Altdorf mitzufahren. Reservation während der normalen Bürozeiten bei der Auto AG Uri unter der Telefonnummer 041 874 72 72.



Veranstaltungskalender Altdorf

März

- | | | |
|---------|------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------|
| 9. | Fastensuppe, Seelsorgeraum Altdorf, Winkel | Fr, 11.30–13.00 |
| 10. | Papiersammlung, Strassensammlung Gemeinde Altdorf | Sa, ab 7.30 |
| 10. | Tag der offenen Tür, Elternzentrum Uri | Sa, 10.00–16.00 |
| 10. | Göttischwimmen, Schwimmklub Uri, Schwimmbad Moosbad | Sa, 15.00–20.00 |
| 10. | Willy Spiller – Fotografie und Film, Haus für Kunst Uri, Ausstellung | bis So, 20. Mai |
| 11. | Volksabstimmung | Sonntag |
| 13. | Fyyrä mit dä Chlyynä, Kirche St. Martin | Di, 9.30 |
| 13. | TRAFÖ Kammermusik, Theater(uri) | Di, 20.00 |
| 14. | Schnuppernachmittag im Kleinkindergarten | Mi, 14.00–15.30 |
| 14. | Gschichtä- und Märlichischtä mit Matteo, Kantonsbibliothek Uri Stiftung | Mi, 14.15–14.45 |
| 15. | Der Runde Tisch: ein Blick in den Diplomatenkoffer von Dr. Werner Baumann, Staatsarchiv Uri | Do, 20.00 |
| 16. | Fastensuppe, Seelsorgeraum Altdorf, Winkel | Fr, 11.30–13.00 |
| 16. | Pirmin Meier: Sankt Gotthard und der Schmied von Göschenen, Kantonsbibliothek Uri Stiftung | Fr, 19.00–20.00 |
| 17./18. | 16. Alpencup der Kunstturnerinnen, STV Altdorf, Feldli | Sa/So, ab 14.00 |
| 17. | Jugendgottesdienst mit dem Blauring, Kirche Bruder Klaus | Sa, 16.30 |
| 17. | Konzert: Famara, Kellertheater im Vogelsang | Sa, 21.30 |
| 18. | Konzert: MAGNIFICAT von John Rutter, URICANTA und Kirchenchor Bürglen, Kirche St. Martin | So, 17.00 |
| 22. | Bättä mit dä Chlyynä, Kirche Bruder Klaus Do, 9.30 | |
| 22. | Literatur im Cinema, Cinema Leuzinger | Do, 20.00 |
| 23. | Fastensuppe, Seelsorgeraum Altdorf, Winkel | Fr, 11.30–13.00 |
| 23. | Nothelferkurs Teil 1, Samariterverein Altdorf, Winkel | Fr, 19.45–22.00 |
| 24. | Nothelferkurs Teil 2, Samariterverein Altdorf, Winkel | Sa, 8.00–17.00 |
| 26. | Spielabend für Jugendliche und Erwachsene, Ludothek Altdorf | Mo, ab 19.30 |
| 30. | Premiere des Theaters der Mittelschule Uri, Theater(uri) (Aufführungen bis 4. April 2012) | Fr, 19.30 |
| 31. | Jahreskonzert der Feldmusik Altdorf, Theater(uri) | |

Tellbus Uri Schnellbus Altdorf – Luzern

Ihre besten Verbindungen Gültig ab 11. Dezember 2011 bis 8. Dezember 2012

Mit dem Tellbus Uri reisen Sie schnell und direkt von Altdorf nach Luzern via Seelisbergtunnel und wieder zurück. Die Fahrzeit beträgt nur 45 Minuten.

Das Angebot wurde um zwei neue Verbindungen pro Richtung ausgebaut, wird jeweils von Montag bis Freitag geführt. Neu verkehren auch zwei Kurse am Samstag. Die Busse halten an folgenden Haltestellen (in beiden Fahrrichtungen):

- Altdorf Telldenkmal
- Flüelen Eggberge Talstation (beschränkte Anzahl Park+Rail-Parkplätze)
- Luzern Eichhof
- Luzern Bahnhof

Abonnemente sowie Billette Altdorf–Luzern sind auch im Schnellbus gültig; Billette können Sie auch im Bus lösen. Das Angebot richtet sich insbesondere an Pendlerinnen und Pendler, die mit öffentlichen Verkehrsmitteln rasch und sicher vom Kanton Uri nach Luzern reisen möchten – und abends wieder nach Hause. Die Kurse werden von der vbl und der Auto AG Uri geführt.

Gruppenreservierung

Da die Platzzahl im Tellbus beschränkt ist, ist für Gruppen die Reservierung erforderlich. Reservierungen nimmt jeder bediente Bahnhof gerne entgegen.

Fahrplan

Grundsätzlich: Montag bis Freitag, ohne allgemeine Feiertage

* : Verkehrt Montag bis Samstag, ohne allgemeine Feiertage

Von Altdorf nach Luzern

| | | | | | | | | |
|------------------------------------------|----|-------|-------|---------|-------|-------|---------|-------|
| Altdorf Telldenkmal | ab | 06.10 | 07.05 | * 08.05 | 16.05 | 17.05 | * 18.05 | 19.05 |
| Flüelen Eggberge Talstation ² | ab | 06.14 | 07.09 | ! 08.09 | 16.09 | 17.09 | ! 18.09 | 19.09 |
| Luzern Eichhof ¹ | an | 06.45 | 07.42 | ! 08.42 | 16.42 | 17.42 | ! 18.42 | 19.42 |
| Luzern Bahnhof | an | 06.50 | 07.48 | * 08.48 | 16.48 | 17.48 | * 18.48 | 19.48 |

Von Luzern nach Altdorf

| | | | | | | | | |
|------------------------------------------|----|-------|-------|---------|-------|---------|-------|-------|
| Luzern Bahnhof | ab | 06.08 | 07.08 | * 09.08 | 16.08 | * 17.08 | 18.08 | 19.08 |
| Luzern Eichhof ² | ab | 06.12 | 07.12 | ! 09.12 | 16.12 | ! 17.12 | 18.12 | 19.12 |
| Flüelen Eggberge Talstation ¹ | an | 06.45 | 07.45 | ! 09.45 | 16.45 | ! 17.45 | 18.45 | 19.45 |
| Altdorf Telldenkmal | an | 06.49 | 07.49 | * 09.49 | 16.49 | * 17.49 | 18.49 | 19.49 |

¹ Nur aussteigen möglich / ² Nur einsteigen möglich

Anschlüsse ab/in Luzern:

| | | |
|----------------------------|----|--------------------|
| Luzern Bahnhof – Bern | ab | xx.00 |
| Luzern Bahnhof – Basel SBB | ab | xx.54 |
| Bern – Luzern Bahnhof | an | xx.00 |
| Basel SBB – Luzern Bahnhof | an | xx.55 ¹ |

¹ Umsteigen in Olten

Ihren Fahrplan sowie alle Anschlüsse finden Sie im online Fahrplan www.sbb.ch



SBB CFF FFS



verkehrsbetriebe
Luzern
verbindet uns



Aus der Produktion von Heimarbeit Uri

Neue Kollektion 2011



Preis Fr. 45.- / Stück

Kollektion 2009



Preis Fr. 35.- / Stück

Ausverkauf: div. Krawatten älter 2009 von Fr. 20.- / Stk.



Schal aus 100 % Seide in 3 versch. Farben (blau, gelb, grau)

Masse ca. 150 x 40 cm / Preis: Fr. 45.-- / Stück

Verkauf bei der Abteilung Heimarbeit, Klausenstrasse 4, 6460 Altdorf

Besuchen Sie unsere neue Website: www.textilatelier-uri.ch

AZA 6460 Altdorf

